Hans Poeppel · W.-K. Prinz von Preußen · K.-G.v. Hase (Hrsg.)

DIE SOLDATEN DER WEHRMACHT

Mit einem Geleitwort von
Bundesminister a. D. Gerhard Stoltenberg

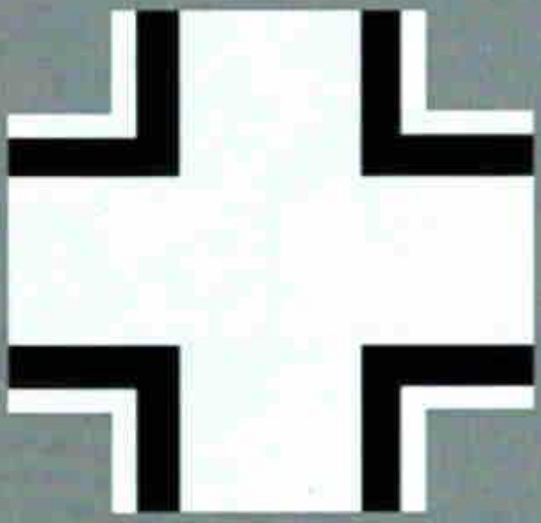

Grundlagen der Wehrmacht · Wehrmacht und Widerstand
Bedrängnis und Verhalten der Fronttruppe · Politische Indoktrination der Truppe · Völkerrecht im Luftkrieg · Fairness im Seekrieg
Die Truppe im Rückwärtigen Heeresgebiet · Partisanenkrieg: Wirkung und Völkerrecht · Justizwesen der Wehrmacht · Wehrmacht in ausländischen Urteilen · Die Wehrmacht im Nürnberger Prozeß
Die Proportion der »Täter« in der Millionenarmee

HERBIG

Eines der Kapitel aus dem abgebildeten Buch, das 1998 in erster Auflage erschien. Die komprimierte Darstellung von Klaus Hammel in Sachen rückwärtiges Heeresgebiet im Ostfeldzug.

* * *

KLAUS HAMMEL

Kompetenzen und Verhalten der Truppe im rückwärtigen Heeresgebiet

Einführung

In einem Sammelband, wie dem hier vorgelegten, der sich mit dem Verhalten der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg beschäftigt, sollte eigentlich der Versuch unternommen werden, den Einsatz der Truppe in den rückwärtigen Gebieten der verschiedenen Kriegsschauplätze oder Feldzüge insgesamt zu bewerten. Dies ist aus Raumgründen nicht möglich, aus anderen Gründen aber auch nicht zweckmäßig.

Wohl hatte die Wehrmachtführung den Erfordernissen der Operationsführung entsprechend in allen Feldzügen eine Ordnung des Kriegsschauplatzes vorgenommen und damit rückwärtige Gebiete festgelegt; aufgrund der jeweiligen Verhältnisse, vor allem wegen der Dauer der Operationen, waren deren Form, ihr zeitlicher Bestand, aber auch die Aufgaben, die in ihnen zu erfüllen waren, sehr unterschiedlich.

Der Polen-, West- oder Balkanfeldzug liefen sehr schnell ab, ebenso wie die Besetzung Dänemarks oder Norwegens endeten sie mit einer militärischen Kapitulation. Das Operationsgebiet wurde in ein Besatzungsgebiet umgewandelt, in dem eine Unterscheidung nach vorderen oder rückwärtigen Gebieten nicht notwendig war. Die rückwärtigen Gebiete während der Kämpfe nach der Invasion 1944 und beim Rückzug auf die Reichsgrenzen sowie auf dem Kriegsschauplatz Italien ab 1943 bieten nicht genügend Bezugspunkte zu unserem Thema. Ähnliches gilt für die rückwärtigen Gebiete der Heeresgruppe E während der Kämpfe auf dem Balkan ab 1944. Für den vorgegebenen Untersuchungsgegenstand wurden daher die rückwärtigen Gebiete während des Rußlandfeldzuges, die vom Juli 1941 bis 1944, in einigen Befehlsbereichen allerdings nur bis 1943 bestanden, gewählt.

Um die Durchsetzung der politischen Absichten in der Auseinandersetzung mit dem antagonistischen Gegner des Nationalsozialismus, dem Bolschewismus, die Hitler gleichlaufend mit den militärischen Operationen verfolgte, sicherzustellen, hatte er der Wehrmacht- und Heeresführung spezielle Auflagen für die Ordnung des eroberten Raumes und damit auch für die rückwärtigen Gebiete vorgegeben (Einzelheiten siehe Abschnitt 3 »Organisation der rückwärtigen Gebiete«).

Die dabei entstandenen rückwärtigen Heeresgebiete wiesen vor allem im Hinblick auf die Aufgaben der Truppe und ihre Kompetenzabgrenzung zu anderen Organisationen des Dritten Reiches so entscheidende Unterschiede zu den genannten Kriegsschauplätzen auf, daß es allein schon aus diesem Grunde angebracht ist, sich auf das rückwärtige Heeresgebiet während des Rußlandfeldzuges zu beschränken.

Um nicht Gefahr zu laufen, aus Raumgründen sich im Thema vertikal zu begrenzen und damit wenig aussagekräftige Globalerkenntnisse zu liefern, wurde das Untersuchungsthema weiter horizontal eingegrenzt.

Das heißt, die Untersuchung des Verhaltens der Truppe im rückwärtigen Heeresgebiet wurde auf den Bereich der Heeresgruppe Süd konzentriert. Diese Konzentration hat wieder mehrere Gründe: Das rückwärtige Heeresgebiet Süd war beinahe doppelt so groß wie die jeweiligen Gebiete der anderen beiden Heeresgruppen. Aufgrund der geographischen Gegebenheiten und der Bevölkerungsstruktur erreichten Partisanenbewegungen nie den Umfang, wie sie im Vergleich zu den Heeresgruppen Nord und Mitte auftraten. Durch die Art der Operationen bedingt, unterlag das rückwärtige Heeresgebiet Süd größeren Veränderungen, und schließlich stieß hier die Truppe auf nicht-russische Minderheiten in der Bevölkerung, deren Behandlung sich aus deutschem Interesse wesentlich von der Behandlung der russischen Bevölkerung im übrigen besetzten Gebiet unterschied.

Nun könnten die Befürworter der These von der verbrecherischen Wehrmacht den Vorwurf erheben, der Autor würde sich mit dieser Konzentration sozusagen die »Schokoladenseite« der Wehrmacht, also die Ausnahme von der Regel, aussuchen. Da im Gegensatz zu ihnen aus dem sicherlich anders gearteten Bild keine verbindlichen Schlüsse für die übrigen besetzten Gebiete und das Verhalten von Wehrmachtverbänden dort gezogen werden sollen, kann dieser Vorwurf aber hingenommen werden.

Bei der Bewertung des Verhaltens der deutschen Truppen während des Zweiten Weltkrieges sind sich die Historiker darüber einig, daß vor allem in den rückwärtigen Gebieten in Rußland besonders schwere Verstöße gegen das Völkerrecht und Verbrechen begangen worden seien.

Hannes Heer und Jan Philipp Reemtsma haben sich mit der bekannten Ausstellung und der begleitenden Literatur[1] vor allem auf das rückwärtige Gebiet der Heeresgruppe Mitte konzentriert, ihre angeblichen Erkenntnisse aber auf die gesamte Wehrmacht übertragen und damit den verbrecherischen Charakter der Wehrmacht festlegen wollen.

Es kann aufgrund der Gegebenheiten auf beiden Seiten der Kriegsparteien kein Zweifel daran bestehen, daß die Möglichkeiten, in verbrecherische Handlungen zu geraten, in den rückwärtigen Gebieten größer waren als vorne an der Front. So haben ehemalige Angehörige der Fronttruppe immer

behauptet, mit den Verbrechen hinter ihren Einsatzräumen nie etwas zu tun gehabt oder auch nur davon gewußt zu haben.

Auf diese Weise laufen wir vielleicht Gefahr, nicht zu leugnende Völkerrechtsverstöße und Verbrechen auf deutscher Seite auf die Truppe im rückwärtigen Gebiet abzuladen. Einer solchen Versuchung unterliegen auch Wohlmeinende, die die deutschen Streitkräfte des Zweiten Weltkrieges gegen undifferenzierte und pauschale Urteile in Schutz nehmen wollen.[2]

Die Initiatoren dieses Buches haben sich zum Ziel gesetzt, die historische Wahrheit über die ethischen Grundlagen und Verhaltensvorschriften der Wehrmacht herauszuarbeiten. Dies ist ein hoher Anspruch und schwer zu verwirklichen, insbesondere in einem Teilbeitrag, der sich in der Ausführlichkeit beschränken muß.

Wer sich mit den Ergebnissen der seriösen westdeutschen Geschichtsschreibung der letzten 30 Jahre beschäftigt, stellt fest, daß aus unerklärlichen Gründen die Tendenz ständig stärker wurde, immer dann, wenn ein Interpretationsspielraum bei der Auswertung der gegebenen Quellen auch zugunsten der Deutschen oder des deutschen Verhaltens möglich war, nahezu regelmäßig eine nachteilige Interpretation zu wählen. Kein Wunder, daß sich in den letzten Jahren ausländische Autoren dieser Tendenz angeschlossen haben.[3] Obwohl damit nicht der Vorwurf der bewußten Fälschung oder der groben Fehlinformation erhoben werden kann, entspricht das so gemalte Bild nicht der Wirklichkeit. Nachfolgend nennen wir drei Beispiele für diese Behauptung, die inhaltlich Bezug zu den rückwärtigen Gebieten haben. Weitere Beispiele können aus Platzgründen nicht genannt werden, stehen beim Verfasser aber jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Den deutschen Truppen in den rückwärtigen Gebieten wird vorgeworfen, auf »moderate« Verstöße sowjetischer Truppen gegen die Gesetze des Krieges mit überzogenen und völlig unangemessenen Repressalien oder Vergeltungsmaßnahmen reagiert zu haben. Teilweise hätten solche Aktionen nur als Vorwand für den verdeckten Judenmord oder für den Ausrottungskrieg gegen die Bevölkerung gedient. Als Beweis dafür werden die aufgetretenen Verlustzahlen beider Seiten, die Anzahl der erbeuteten Waffen etc. gegenübergestellt. Solche Aktionen hat es ohne Zweifel durch die Einsatzgruppen oder bestimmte SS-Verbände gegeben.[4] In bezug auf Aktionen von Heeresverbänden gibt Jürgen Förster, einer der Autoren des umstrittenen Buches des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes »Der Angriff auf die Sowjetunion«, in einem seiner Kapitel Beispiele dafür an, wie sich die Truppe an Vernichtungsaktionen beteiligt habe. Er nennt als Ergebnis einer dreimonatigen »Partisanenbekämpfung« durch eine Einheit der Geheimen Feldpolizei ca. 2400 getötete Partisanen, stellt diesen sieben eigene Gefallene und fünf Verwundete gegenüber und »beweist« damit eine der beschriebenen Ausrot-

tungsaktionen. Was Förster aber dabei nicht erwähnt, ist die Tatsache, daß die Geheime Feldpolizei, die in kleinere Kommandos aufgeteilt war und die kämpfende Truppe begleitete, vorwiegend nachrichtendienstliche Aufgaben erfüllte und selbst keine Kampfeinsätze durchführte. Die erkannten Partisanen wurden in der Regel durch die Kampftruppe im Gefecht getötet oder verfielen als Freischärler dem Kriegsrecht (s. Abschnitt 2).[5]

Völlig unterschiedliche Interpretationen erfährt der Leser in genau demselben Band hinsichtlich der Absicht und der Auswirkungen des sogenannten »Disziplinarerlasses«, den der Oberbefehlshaber des Heeres als Ergänzung zum »Gerichtsbarkeitserlaß« im Mai 1941 herausgegeben hatte. Feldmarschall von Brauchitsch versuchte hier, zumindest einen Weg zu öffnen, die Befolgung eines Befehls, dessen Völkerrechtswidrigkeit auch er sah, zu umgehen. Während einerseits Ernst Klink in seinem Beitrag überzeugend nachweist, daß v. Brauchitsch ernsthaft bemüht war, den ursprünglichen Rechtszustand wiederherzustellen, sieht erneut Förster diesen Befehl auf Übergriffe und auf die Disziplin des einzelnen Mannes gerichtet und als lahmen Versuch, die Mitwirkung der Heeresführung an der Entstehung des Gerichtsbarkeitserlasses zu relativieren. Daß dieser wesentliche Auffassungsunterschied zweier Autoren eines Bearbeitungsteams in demselben Werk nicht aufgehoben werden konnte, ist wirklich bemerkenswert.[6]

Seit mehreren Jahren ist der Vorwurf nicht nur gegen die Wehrmachtführung, sondern auch gegen die Truppe schärfer geworden, »die Wehrmacht« hätte nicht nur von den Mordaktionen der Einsatzgruppen gewußt, sie vielmehr unterstützt, die dahinterstehende ideologische Zielsetzung geteilt, sich an solchen Aktionen beteiligt und ähnliche Aktionen selbst durchgeführt.

Seit geraumer Zeit gibt es unter Historikern eine Auseinandersetzung darüber, wann der Befehl, die jüdische Bevölkerung in Rußland kollektiv durch Erschießungen umzubringen, ergangen sei. Ich halte diese Diskussion für überflüssig, da im Sommer 1941 solche Massenexekutionen durch die Einsatzgruppen tatsächlich durchgeführt wurden – auf der Grundlage eines Befehls oder aus eigenem Antrieb – und zumindest den militärischen Führern auf bestimmten Ebenen dann auch bekanntgeworden sein müssen.

Das führt uns zum dritten Beispiel der Interpretation: Bei der Planung des Schutzes rückwärtiger Gebiete war eindeutig festgelegt worden, aus Kräftemangel militärische Sicherungskräfte nur in Schwerpunkten und nach entsprechenden Prioritäten einzusetzen, das heißt zum Schutz von Rollbahnen, Versorgungsstraßen und anderen Verbindungslinien. Dies können auch die heutigen Interpreten in den »Besonderen Anweisungen für die Versorgung, Teil C« des Generalquartiermeisters vom April 1941 nachlesen, in denen die

Vorgaben für den Kräfteansatz der Sicherungsverbände des Heeres sehr klar aufgeführt sind.

In einer Besprechung am 19. Mai 1941 mit der Truppe wurde durch die Vertreter des Generalquartiermeisters des Heeres, der für die rückwärtigen Gebiete verantwortlich war, genau auf diesen Sachverhalt verwiesen und daraus die Folgerung gezogen, daß der Schwerpunkt des Einsatzes der SS-Einsatzgruppen dann in der Fläche, also »abseits der Rollbahnen« erfolgen würde. Nun interpretiert Christian Streit in seinem Buch »Keine Kameraden«, daß die Heeresführung bereits von den geplanten Massenexekutionen gewußt und darauf bestanden habe – als Voraussetzung für die Zustimmung zum Einsatz der SS-Einsatzgruppen im Operationsgebiet des Heeres – »daß diese ›Aktionen‹ außerhalb des Gesichtskreises von Heerestruppen stattfinden sollten«. Diese Behauptung vernachlässigt die taktischen Überlegungen und stellt damit den wahren Sachverhalt geradezu auf den Kopf. Wie konnte die Heeresführung zu diesem Zeitpunkt überhaupt von den vorgesehenen Aktionen wissen, wenn den Führern der Einsatzgruppen allenfalls mündlich kurz vor Beginn des Feldzuges der Befehl zum kollektiven Judenmord gegebenenfalls – siehe oben – aber überhaupt nicht erteilt worden war?[7]

Es wurde bereits auf den hohen Anspruch verwiesen, zur historischen Wahrheitsfindung beitragen zu wollen.

Wenn wir andererseits den wissenschaftlichen Apparat an Universitäten, Instituten oder am Militärgeschichtlichen Forschungsamt zur Unterstützung der Auffassungen der »Messerschmidt-Schule« berücksichtigen und die lange Zeitdauer von nahezu 30 Jahren, in denen sich die soeben beschriebenen Tendenzen verfestigten, dann ist offensichtlich, daß es sehr schwierig ist, mit diesem Aufsatz auch nur eine Relativierung der herrschenden Auffassungen zu erreichen.

Hierbei ist auch zu bedenken, daß Fehler in der Vergangenheit, wie Retuschierungen der Wirklichkeit und Glaubensbekenntnisse in der Memoirenliteratur, Aufrechnung und Schönfärberei sowie Schuldzuweisungen an die SS und Parteiorgane, weg von der Wehrmacht, es den ideologischen Gegnern der Wehrmacht und des deutschen Soldatentums leichtgemacht haben, das heute vorherrschende Bild über die verbrecherische Wehrmacht entstehen zu lassen.

Die Beantwortung der Frage, welches Bild der Wehrmacht repräsentativ ist, oder wo die Grenzen zwischen Fehlverhalten und ehrenwertem Verhalten verlaufen, bedurfte und bedarf einer wissenschaftlichen Aufarbeitung, für die angemessene finanzielle Mittel und ein entsprechender Personaleinsatz unabdingbar sind. Dieses Buch ist dazu nur ein Anfang. Der vorliegende Teilbeitrag, soweit sei das Endergebnis vorweggenommen, rechtfertigt allerdings eindeutig, zur Differenzierung aufzurufen und als unzweifelhaft geltende wissenschaftliche Erkenntnisse zu hinterfragen.

Völkerrechtliche sowie rechtliche Vorgaben und Rahmenbedingungen

Der Zweck dieses Beitrags, das Verhalten der Truppe in den rückwärtigen Gebieten festzustellen und zu bewerten, erfordert es, völkerrechtliche und rechtliche Vorgaben, die auf die Truppe einwirkten, als Rahmenbedingungen oder als Meßlatte zu beschreiben. Ungeachtet der Tatsache, daß auch in anderen Kapiteln dieses Buches Auswirkungen des Völkerrechts behandelt werden, kommt es darauf an, nicht nur die Besonderheiten in rückwärtigen Gebieten, beispielsweise die rechtlichen Rahmenbedingungen des Partisanenkampfes, zu erfassen, sondern auch generelle Vorgaben des Völkerrechts.

Die Auffassungen darüber, welche Vorgaben des Völkerrechts damals galten, sind naturgemäß weit gespannt. So ist es bereits an dieser Stelle unerläßlich, eine Bewertung des zur damaligen Zeit tatsächlich Gebotenen vorzunehmen. Dabei gilt es herauszustellen: Nicht nachträglich eingetretene Entwicklungen auf dem Gebiet des Völkerrechts oder Feststellungen über die Gültigkeit völkerrechtlicher Postulate, wie sie beispielsweise bei den Nürnberger Prozessen vorgenommen wurden, sind für das Verhalten der deutschen Truppen oder das ihrer Kriegsgegner als Bewertungsmaßstab gerechtfertigt, auch nicht moralisch-ethische Einstellungen, wie sie als Konsequenz der Greuel des Zweiten Weltkrieges und der darauf beruhenden Ächtung von Gewalt auch zwischen Staaten heute selbstverständlich sind.

Entscheidend ist vielmehr das damals geltende Völkerrecht.

Ein wesentlicher Streitpunkt in der Auseinandersetzung über das rechtskonforme Verhalten der deutschen oder sowjetischen Truppen während des Rußlandfeldzuges bezieht sich auf die Verbindlichkeit kodifizierter Anteile des Völkerrechts.

Wohl war die Regierung des russischen Kaiserreichs der Haager Landkriegsordnung (HLKO)[8] beigetreten. Ungeachtet der sogenannten Staatensukzession[9] hatte sich aber die Regierung der UdSSR von allen durch das russische Kaiserreich geschlossenen Verträgen losgesagt, es sei denn, deren Gültigkeit für die Sowjetunion würde ausdrücklich durch diese anerkannt. Eine solche Erklärung zur HLKO hat die Sowjetunion jedoch nicht abgegeben. Jedoch bemühen sich einige westdeutsche Geschichtsschreiber, eine solche sowjetische Erklärung zur HLKO nachträglich zu konstruieren. Einerseits hatte die UdSSR das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vom 27. Juli 1929 anerkannt, andererseits aber nicht das – am gleichen Tage in Kraft getretene – Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen.

Joachim Hoffmann hat überzeugend nachgewiesen, daß die Erklärungen der UdSSR vom 27. Juni 1941 über die Behandlung von Kriegsgefangenen bzw. vom 19. Juli 1941 über die Anerkennung der HLKO eine Propaganda-

Aktion von ausschließlich deklaratorischem Charakter darstellten und in der Praxis nie umgesetzt wurden.[10]

In der gerade in den letzten Jahren verstärkten Diskussion über die »verbrecherische Wehrmacht« wird die Nichtakzeptanz der HLKO bzw. die Nichtunterzeichnung der Kriegsgefangenenkonvention durch die UdSSR häufig als Rechtfertigung für deutsche Verstöße gegen das Völkerrecht im Krieg gegen die Sowjetunion herangezogen.

Zwar enthält Artikel 2 des IV. Haager Abkommens eine Allbeteiligungsklausel, d.h. die Bestimmungen des Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung. Unter Völkerrechtlern herrscht jedoch Einigkeit darüber, daß »das Völkerrecht die Gesamtheit der gewohnheitsrechtlichen und vertraglichen Regeln (ist), die die Beziehungen der Staaten untereinander mit rechtlicher Wirkung ordnet. ... Seine Quellen sind dementsprechend Gewohnheit und Vertrag«. Aufgrund der Selbstbindung der Staaten »erfaßt (es) heute die Einzelstaaten aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Völkergemeinschaft und ist für sie bindend ohne Rücksicht darauf, ob gerade sie der betroffenen Norm zugestimmt haben oder nicht«.[11]

Aus dem fortgeschriebenen Gewohnheitsrecht entstanden, war die HLKO zu Kriegsbeginn 1939 selbst zum Gewohnheitsrecht geworden.

Das bedeutet: Die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung waren im Feldzug gegen die Sowjetunion 1941 bis 1945 durch Deutschland zu respektieren, ungeachtet der Tatsache, daß die Sowjetunion der Ordnung nicht beigetreten war; durch die Sowjetunion waren sie anzuerkennen – ohne selbst Vertragspartner zu sein –, weil sie dem Gewohnheitsrecht entsprachen.

Die beschriebenen Folgerungen gelten sinngemäß für die Bindung an die Kriegsgefangenenkonvention von 1929, bei der eine Allbeteiligungsklausel fehlte, im Artikel 82 darüber hinaus bestimmt wurde, »daß die Vertragsparteien auch für den Fall an die Konvention gebunden sind, wenn einer der am Konflikt Beteiligten nicht zu den Vertragspartnern gehörte«.[12]

Auch hier können wir festhalten: Das Deutsche Reich war als Vertragspartner, die Sowjetunion durch das Gewohnheitsrecht gebunden.

Es liegt in der Natur einer komplizierten Sache, daß selbst kodifizierte völkerrechtliche Regelungen eine »Grauzone« enthalten, daß sie vor allem dort kein genauer Leitfaden sein können, wo durch technische oder soziale Einflüsse neue Verhaltensformen zwischen den Kriegführenden entstehen. Auch das »Gewohnheitsrecht« wird von unterschiedlichen Seiten unterschiedlich ausgelegt werden: »Da das Völkerrecht weitgehend auf stillschweigender Willensübereinstimmung der Staaten beruht und auch die durch Verträge geregelten Gebiete in erheblichem Umfange Lücken und Unsicherheiten aufweisen, ist die Feststellung der völkerrechtlichen Normen häufig sehr schwierig.«[13]

Dies mag bei einer Kriegführung »alter Art« gegenstandslos sein; sollen jedoch – wie nach dem Zweiten Weltkrieg – Völkerrechtsverstöße durch Gerichte geahndet werden, noch dazu durch den Sieger gegenüber den Besiegten, dann kommen wir in Bereiche, die nicht rechtlich bewertet werden können, weil sie einer rechtlichen Normierung nicht unterlagen.

Hier wollen wir uns auf die sogenannte Martens'sche Klausel aus dem Vorwort der HLKO zurückziehen, in der in Kenntnis der unzulänglichen völkerrechtlichen Regelungen ausgeführt wird, daß »in den Fällen, die in den Bestimmungen der von ihnen angenommenen Ordnung nicht einbegriffen sind, die Bevölkerung und die Kriegführenden unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens.«[14]

Es wird uns nicht verwundern, daß dieser Appell an die Menschlichkeit in der Auseinandersetzung zweier totalitärer Systeme auf Leben und Tod nicht viel Wirkung hatte und bei der Spirale von Aktion und Reaktion, auch beeinflußt durch die Natur des Menschen, immer mehr in den Hintergrund trat; waren doch das Deutsche Reich schon aus nationalsozialistisch-ideologischen Nützlichkeitserwägungen, die Sowjetunion aus der Sicht ihrer ideologischen Kriegsphilosophie und der Einstufung des Völkerrechts als Repressionsinstrument kapitalistischer Staaten ohne große Hemmungen bereit, selbst Rechtsvorstellungen des vertraglichen Völkerrechts zu mißachten.[15] Verstöße gegen die Menschlichkeit oder das öffentliche Gewissen lassen sich sicher leichter nach ethisch-moralischen Forderungen bewerten als nach völkerrechtlichen Maßstäben, obwohl gerade die Nürnberger Tribunale bewiesen haben, daß aus einer Grauzone heraus Grenzen überschritten wurden, mit deren Überschreiten tatsächlich von Verbrechen gegen die Menschlichkeit gesprochen werden kann.

Für das Thema ist von Bedeutung, daß die HLKO in den Artikeln 1 und 2 den Rechtsrahmen festgelegt hatte, inwieweit Partisanen, irreguläre Formationen, Aufständische oder Guerillas als Kriegführende anzuerkennen waren und damit unter den Schutz des Völkerrechts fielen.[16] Losgelöst von der Tatsache, daß ein Umfang des Partisanenkampfes, wie er während des Rußlandfeldzuges auftrat, durch das Kriegsbild, das der HLKO zugrunde lag, nicht erfaßt wurde, steht fest (dies wurde teilweise sogar durch die Rechtsprechung Nürnberger Gerichte, siehe den Fall VII – Südost-Generale[17], bestätigt), daß insbesondere die Partisanenformationen auf dem Balkan und in Rußland aufgrund ihres Verhaltens, vor allem der Verstöße gegen die Gebote, die Waffen offen zu tragen und die Gesetze und Gebräuche des Krieges zu beachten den Rechtsstatus als legitime Kriegführende verwirkt hatten. Sie waren demnach als Freischärler zu behandeln.

Gegenüber Freischärlern war entsprechend den damaligen Rechtsauffassungen nach Kriegsbrauch zu verfahren, d.h. sie waren den Regelungen unterworfen, die die Landesgesetze der Macht vorschrieben, in deren Hände sie gefallen waren.

Für die Behandlung von Freischärlern galt im Deutschen Reich die »Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderen Einsätzen« (KSSVO) vom 17. August 1938. Nach § 3 dieser Verordnung waren Freischärler vor ein Standgericht zu stellen. »Wegen Freischärlerei wird mit dem Tode bestraft, wer ohne als Angehöriger der bewaffneten Macht durch die vorgeschriebenen äußeren Kennzeichen der Zugehörigkeit erkennbar zu sein, Waffen ... führt, ... oder sonst Handlungen vornimmt, die nach Kriegsbrauch nur von Angehörigen der bewaffneten Macht in Uniform vorgenommen werden dürfen.«

Als einer von wenigen Staaten hatte damit das Deutsche Reich die Behandlung von Freischärlern von einem Gerichtsverfahren abhängig gemacht. Nach dem internationalen Kriegsbrauch konnten Freischärler ohne gerichtliches Verfahren erschossen werden, ohne daß damit gegen das Völkerrecht verstoßen wurde. Nach § 3 der KSSVO war während des Polen- oder Frankreichfeldzuges und während der Besetzung dieser Länder verfahren worden.

Mit dem bereits behandelten Gerichtsbarkeitserlaß stellte die Wehrmachtführung in dessen Abschnitt I sinngemäß in bezug auf Freischärler den Zustand wieder her, wie er in anderen Staaten gemäß Kriegsbrauch praktiziert wurde, wenn auch Inhalt und Ausmaß einzelner Vorgaben dieses Abschnitts durch das Kriegsrecht nicht gedeckt waren. Durch das Begleitschreiben des Oberbefehlshabers des Heeres vom 24. Mai 1941 bei der Verteilung des Gerichtsbarkeitserlasses (Disziplinarerlaß) war zumindest ein Weg gewiesen worden, angemessen zu reagieren und Übergriffe der Truppe zu verhindern.

Zu den fließenden Übergängen im Partisanenkrieg gehörte auch die Gruppe der sogenannten Sympathisanten, also Einzelpersonen oder Gruppen, die die Partisanen versorgten, versteckten, ihnen Informationen übermittelten oder sie auf andere Weise unterstützten. Ihre Tätigkeiten konnten so weitreichend sein, daß ein Unterschied zu den Partisanen kaum mehr bestand. Die Reaktion der deutschen Besatzungstruppen mußte jedoch diesen Übergängen gerecht werden. In Abhängigkeit vom Ausmaß der Beteiligung an Kampfhandlungen, ohne Kombattant zu sein und ohne die wesentlichen Bestimmungen des Artikel 2 der HLKO einzuhalten, fielen sie nicht unter den Schutz der HLKO oder der Kriegsgefangenenkonvention. Dann konnte nach Kriegsbrauch mit ihnen verfahren werden.[18]

Aus dem latenten Schuldgefühl heraus, das sich angesichts nationalsozialistischer Verbrechen nach dem Kriege entwickelt hat, wird dem eindeutig

völkerrechtswidrigen Verhalten sowjetischer Partisanenformationen eine erstaunliche Toleranz entgegengebracht, dahingehend, daß der Partisanenkampf eine Folge deutscher Völkerrechtsverletzungen gewesen sei, bzw. daß vor dem Hintergrund der Aggression durch das Deutsche Reich gewissermaßen »Notwehrmaßnahmen«, wenn nicht gar gerechtfertigt, dann doch verständlich seien. Das Völkerrecht gibt hierfür keinen Rechtfertigungsrahmen. Maßgebend ist ausschließlich das Verhalten der Kriegsparteien im Kontext mit den völkerrechtlichen Vorgaben. Politische Fragestellungen, wie etwa nach Angreifer oder Verteidiger, Überfallender bzw. Überfallener, sind ohne Auswirkungen auf die Bindung der Streitkräfte beider Parteien an das Kriegsvölkerrecht.

Für das Thema spielen weiter eine Rolle die Berechtigung der Art und des Umfangs von Repressalien, die durch deutsche Truppen in den rückwärtigen Gebieten gegenüber Partisanenverbänden oder der Zivilbevölkerung praktiziert wurden.

Unter den Experten des Völkerrechts ist anerkannt, daß die Repressalie – an und für sich als Einzelmaßnahme selbst ein Verstoß gegen das Völkerrecht – ein letztes Mittel darstellt, »den Gegner, seine Streitkräfte und seine Bevölkerung zur Einhaltung des Kriegsrechts zu zwingen«.

Während des Zweiten Weltkrieges gehörte das Repressalienrecht zu den erwähnten Grauzonen der HLKO bzw. des Gewohnheitsrechts, wenn auch ohne Zweifel zumindest die Grundsätze der Martens'schen Klausel auf die Art und Weise der Durchführung bzw. den Umfang angewandter Repressalien zu beachten waren. Erst die Rechtsprechung der Nürnberger Gerichte hat nachträglich eindeutigere Rechtsfundamente gesetzt; später wurden diese durch die Genfer Konvention von 1949 in die heutige Fassung gebracht.

Mit dem Repressalienrecht war die Frage der Geiselnahme (gegebenenfalls unschuldiger Menschen) und deren eventuelle Tötung verbunden.

Wenn wir die unterschiedlichen Auffassungen zu dem Repressalienrecht bewerten und mit der geübten Praxis anderer Staaten vergleichen,[19] dann können wir davon ausgehen, daß bei Beginn des Rußlandfeldzuges folgende Rechtsgrundsätze galten:

– Die Repressalie mußte mit einer Völkerrechtsverletzung der anderen Seite im Zusammenhang stehen.

– Der Grundsatz der Proportionalität durfte kein Mißverhältnis aufweisen, er war elastisch, das heißt nach den Gegebenheiten des jeweiligen Anlasses zu handhaben.

– Die Anwendung von Repressalien war eine Angelegenheit der Entscheidung der Kriegführenden und hierbei ein Akt der militärischen Kommandogewalt (nicht von Kriegsgerichten!), wobei die Befugnis zur Auslösung von Repressalien an höhere Kommandoebenen gebunden war.

– Die Geiselnahme und Exekution unschuldiger Menschen, Vergeltungsmaßnahmen gegen die Zivilbevölkerung (z.B. Abbrennen von Ortschaften) waren nicht ausgeschlossen, wobei neben der Vorgabe des »letzten Mittels« auch die militärische Notwendigkeit einen Rechtfertigungsgrund darstellen konnte.

– Da den deutschen Befehlshabern oder Kommandeuren anders als bei den amerikanischen oder britischen Streitkräften ein Grundwerk nicht zur Verfügung stand, war die praktische Anwendung des Repressalienrechts neben vorgegebenen zwingenden Befehlen[20] an ihr ethisch-moralisches Bewußtsein im Zusammenhang mit der Martens'schen Klausel gebunden.

– Kriegsgefangene waren nach der Konvention vom Juli 1929 von Repressalien ausgenommen.

Das Völkerrecht regelt die Beziehungen zwischen Staaten.

Zumindest durch die Rechtsprechung der alliierten Gerichte nach 1945 ist der Grundsatz aufgestellt worden, daß das Völkerrecht dem nationalen Recht übergeordnet sei und auch dem einzelnen bindende Verpflichtungen auferlegen würde. Zunächst muß dies kein Konfliktfeld sein, wenn das nationale Recht Regelungen des Völkerrechts übernahm, was in bezug zum Deutschen Reich der Fall war. Durch die Veröffentlichungen im Reichsgesetzblatt[21] wurden sowohl die HLKO als auch die Genfer Konventionen von 1929 Bestandteile des innerstaatlichen Rechts und damit verbindlich für die Angehörigen der Streitkräfte. Ausführungs- oder Durchführungsbestimmungen waren in militärische Vorschriften aufgenommen worden, so im »Handbuch für den Generalstabsdienst« (H.Dv.92 geheim) bzw. in verschiedenen Heeres-, Luftwaffen- oder Marinedienstvorschriften, aber auch in Einzelerlassen. Einzelheiten können hier nicht behandelt werden. Daneben galten, wie zum Teil bereits ausgeführt, die Regelungen der KSSVO, der Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO), des Militärstrafgesetzbuches oder der allgemeinen Strafgesetze[22].

Wie hatten sich jedoch militärische Führer zu verhalten, wenn Regelungen des Völkerrechts durch innerstaatliche Vorgaben, Erlasse und Weisungen faktisch außer Kraft gesetzt oder geändert wurden? Nehmen wir als Beispiele den Kommissarbefehl, den Gerichtsbarkeitserlaß, die Richtlinie für das Verhalten der Truppe in Rußland oder einzelne Weisungen/Befehle zur Behandlung von Kriegsgefangenen oder Partisanen? Was dann, wenn die Durchführung dieser Befehle mit der Androhung persönlicher Folgen verbunden wurde: »Ich werde für die Nichtdurchführung dieses Befehls alle Kommandeure und Offiziere kriegsgerichtlich verantwortlich machen, die entweder ihre Pflicht der Belehrung der Truppe über diesen Befehl versäumt haben oder die in der Durchführung entgegen diesem Befehl handeln«[23].

Es ist eine Tatsache, daß das Handeln gegen Befehl vom Informationsstand und der Einsicht in übergeordnete Zusammenhänge abhängig ist. Dies be-

deutet natürlich, daß an das Handeln militärischer Vorgesetzter um so höhere moralische und rechtliche Ansprüche zu stellen sind, je höher sie in der militärischen Hierarchie stehen.

Über die Konsequenz im völkerrechtlichen Sinne aus der Nichtanerkennung der HLKO durch die UdSSR war sicherlich nicht mehr auf der Ebene des Kommandeurs einer Sicherungsdivision oder des Befehlshabers im rückwärtigen Heeresgebiet zu befinden.

Es gibt Auffassungen dahingehend, daß für die Folgen völkerrechtswidriger Befehle der Staat bzw. die Staatsführung einzustehen haben.

In diesem Zusammenhang ist der Artikel 47 Absatz 1 des Militärstrafgesetzbuchs des Deutschen Reiches in der Fassung vom Oktober 1940 aufschlußreich:

»Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der betreffende Vorgesetzte allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers: wenn ihm bekannt gewesen ist, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte.«[24]

Gerade wir Soldaten nehmen für uns in Anspruch, daß die Gehorsamspflicht ethisch-moralische Grenzen hat, auch wenn nicht offensichtlich sein sollte, daß Verstöße gegen das innerstaatliche Recht wie Mord, Raub etc. vorliegen. Die Entscheidung darüber trifft der einzelne aber allein, dafür gibt es keine Norm.

Die Auffassung, dem Völkerrecht sei eher zu folgen als dem Landesrecht, mag in der Rechtstheorie und losgelöst von konkreten Situationen, vor allem aus der Sicht des heutigen Rechtsstaates überzeugend sein, in der Wirklichkeit ist diese Forderung jedoch nur schwierig umzusetzen, so lange Staatsbürger den Weisungen ihrer Regierungen unterworfen sind und vor allen Dingen eine übernationale Institution, die unter anderem auf das Einhalten des Völkerrechts achtet, den betreffenden Bürger vor den (rechtmäßigen) Sanktionen seiner Regierung nicht schützen kann oder – noch schlechter – überhaupt nicht existiert.

Eine Pflicht zum Widerstand oder zur Aufopferung gibt es nicht.

Es bleibt abschließend zu bemerken, daß es im Rahmen des Völkerrechts keine Sanktionsmöglichkeiten gibt, wenn – wie im Falle des Deutschen Reiches und der Sowjetunion während des Zweiten Weltkrieges – beide Seiten sich nicht einmal an das Gewohnheitsrecht oder die Gesetze der Menschlichkeit halten. Eine Eskalationsschraube oder gegenseitige Repression werden keine Lösung darstellen. Die Totalisierung des Krieges, der Rückfall in die Barbarisierung, bedeutet die Verabschiedung von den Regeln des Völkerrechts und damit vom Standesrecht oder den Standesvorstellungen des

abendländischen Soldatentums, wie sie sich im Laufe des 19. Jahrhunderts entwickelt haben.

Organisation der rückwärtigen Gebiete, Aufgaben und Kräfte[25]

Mit Herausgabe der Weisung 21a Richtlinien auf Sondergebieten zur Weisung Nr. 21 (Fall Barbarossa) vom 13. März 1941 durch das Oberkommando der Wehrmacht (OKW) waren wesentliche Grundlagen fü das Einrichten der rückwärtigen Gebiete des Heeres und die Aufgabenerfüllung der unterschiedlichen Organisationen vorgegeben.

Diese Vorgaben waren:

– Begrenzung der Tiefe des Operationsgebietes des Heeres nach rückwärts, dahinter Einrichtung einer politischen Verwaltung in Form von drei Reichskommissariaten (Baltikum – später in Ostland umbenannt –, Weißrußland und Ukraine),

– Erfüllung von Sonderaufgaben durch den Reichsführer SS im Operationsgebiet des Heeres,

– Einsetzung von Wehrmachtbefehlshabern in den Reichskommissariaten mit Unterstellung unter das OKW und

– Zuständigkeit der Leitung der Wirtschaftsverwaltung im Operationsgebiet und in den Reichskommissariaten beim Reichsmarschall als Verantwortlichem für den Vierjahresplan.

Auf der Grundlage der Abmachung Reichsführer SS (Beauftragter: Obergruppenführer Heydrich) und des Oberkommandos des Heeres (OKH) (Beauftragter: Generalquartiermeister General Wagner) vom 26. März 1941 erfolgte mit dem Befehl des OKH vom 28. April 1941 eine nähere Spezifizierung des Einsatzes der Sicherheitspolizei und des SD im Verband des Heeres. Dabei stimmte das Heer der Durchführung von sicherheitspolizeilichen Aufgaben außerhalb der Truppe sowohl im rückwärtigen Armeegebiet als auch im rückwärtigen Heeresgebiet zu. Im rückwärtigen Heeresgebiet bezog sich die Tätigkeit der später so bezeichneten Einsatzgruppen auf die Erforschung und Bekämpfung der staats- und reichsfeindlichen Bestrebungen sowie auf die Information der Befehlshaber der rückwärtigen Heeresgebiete über die politische Lage.

Das Heer hatte mit dieser Abmachung einer Einschränkung seiner Befugnis zur vollziehenden Gewalt zugestimmt.

Mit den bereits erwähnten besonderen Anordnungen für die Versorgung, Teil C vom 3. April 1941, waren durch den Generalquartiermeister des Heeres die Verfahren zur Einrichtung der rückwärtigen Heeresgebiete und die Abgrenzung zu den Wirtschaftsbehörden befohlen worden. Es lag in der Na-

tur der Sache, daß die rückwärtigen Heeresgebiete erst dann eingerichtet werden konnten, wenn durch die Operationen der Armeen Raum nach Osten gewonnen worden war.

Für die Heeresgruppen Nord, Mitte und Süd wurden ab März 1941 die Stäbe der Befehlshaber rückwärtige Heeresgebiete 101 (Nord), 102 (Mitte) und 103 (Süd) aufgestellt. Das rückwärtige Heeresgebiet 103 konnte am 9. Juli 1941 eingerichtet werden. Am 13. Juli 1941 erfolgte die Umbenennung in »rückwärtiges Heeresgebiet Süd«.

Die Erweiterung der rückwärtigen Heeresgebiete nach Osten ergab sich mit Fortschreiten der Operationen phasenweise. Vor Einrichtung der Reichskommissariate wurden Teile der besetzten Gebiete an Rumänien (Bessarabien, 27. Juli 1941), an das Generalgouvernement (Westgalizien mit Lemberg, 1. August 1941) und die Provinz Ostpreußen (Gebiet um Bialystok, 1. August 1941) abgetreten, damit änderte sich die westliche Begrenzung der rückwärtigen Gebiete Mitte und Süd. Auch die ab Juli/August (Ostland) und September (Ukraine) gebildeten Reichskommissariate wurden fortlaufend nach Osten erweitert. Im Bereich des rückwärtigen Heeresgebietes Süd wurde der Raum westlich des Dnjepr Mitte November an den Reichskommissar Ukraine übergeben.

Ende 1941 hatten die besetzten Gebiete im Osten die Verwaltungsstruktur erhalten, die sie auf Dauer einnahmen. Teile Weißrußlands und der Ukraine, alle groß-russischen Sowjetrepubliken, die Krim und – nach Beginn des Vorstoßes auf den Kaukasus im Sommer 1942 – auch die besetzten Gebiete des Nordkaukasus verblieben entgegen den ursprünglichen Planungen unter Militärverwaltung.

Im September 1941 umfaßte das rückwärtige Heeresgebiet Süd einen Raum von nahezu 390 000 Quadratkilometern. Ohne der Kräftezuteilung vorzugreifen, ist anzumerken, daß dieser Raum durch drei Sicherungsdivisionen zu schützen war!

Zu einer größeren Veränderung in der Ausdehnung der rückwärtigen Gebiete führte, wie eben bemerkt, der Vorstoß in Richtung Kaukasus. Im April 1942 war zuvor eine weitere Umbenennung der Kommandobehörden vorgenommen worden. Die Kommandobezeichnung lautete nun »Der General der Sicherungstruppen und Befehlshaber im Heeresgebiet Süd«. Die Zusatzbezeichnung »rückwärtiges« war entfallen. So wurden nun nach der Teilung der Heeresgruppe Süd in Heeresgruppe A und B auch die »Heeresgebiete A und B« gebildet. Nach der Einschließung der 6. Armee in Stalingrad und der Befehlsübernahme der Heeresgruppe Don anstelle der Heeresgruppe B wurde ab Ende November 1942 das »Heeresgebiet Don« gebildet. Mit Neubildung der Heeresgruppe Süd ab dem Frühjahr 1943 wurde dann auch wieder das »Heeresgebiet Süd« geschaffen, das aufgrund der Rückzugsbewe-

gungen nach der Schlacht von Kursk im Sommer 1943 ständig kleiner wurde; im August 1943 umfaßte es aber immer noch rund 185 000 Quadratkilometer.

Nach Einleitung des Rückzugs über den Dnjepr ab Oktober 1943 wurde das Kommando »Befehlshaber Heeresgebiet Süd« zum 6. Oktober 1943 aufgelöst, die Aufgabe übernahm der Wehrmachtbefehlshaber Ukraine, der dem Reichskommissar unterstand. Das rückwärtige Heeresgebiet Süd hat in den unterschiedlichen Formen somit etwas über zwei Jahre bestanden.

Die Aufgaben, die im rückwärtigen Heeresgebiet zu erfüllen waren, sind vordergründig vergleichbar mit denen, die Truppen auch heutzutage in rückwärtigen Gebieten erfüllen. Durch politische Vorgaben, durch die Abgrenzung zu anderen Organisationen und durch die besonderen Gegebenheiten der verwaltungsmäßigen Struktur der Sowjetunion bestanden jedoch wesentliche Unterschiede.

Durch Schutz bzw. Sicherung war die Brauchbarkeit oder die Funktionsfähigkeit großer Versorgungsstützpunkte, der Nachschubstraßen und ihrer Querverbindungen, der Eisenbahntransportlinien und der Nachrichtenverbindungen (Fernmeldezentren) sowie der großen Flugplätze zu gewährleisten. Nachschubtransporte waren zu sichern, gegebenenfalls durch Geleitschutz.

Die Verkehrsführung umfaßte die Transportführung, die Verkehrsregelung und das Offenhalten der Nachschubstraßen und Rollbahnen, den Bauunterhalt der Straßen, insbesondere aber der Brücken über große Gewässer, an denen im Südabschnitt kein Mangel war.

Durch Erschließen der Wirtschaftsquellen des Landes war die Versorgung der Truppe aus dem Lande sicherzustellen, die Truppe unterzubringen und darüber hinaus als überwölbende Aufgabe für alle Funktionen mit Mitteln der Raumordnung zu regeln.

Auf dem Gebiet des Kriegsgefangenenwesens erfolgte die Bewachung und der Abschub der Kriegsgefangenen in die Reichskommissariate und in das Reichsgebiet sowie der Arbeitseinsatz in Form von Kriegsgefangenen-Arbeitsabteilungen.

Als Voraussetzung der Aufgabenerfüllung auf allen Gebieten war eine zivile Verwaltungsorganisation unter Einbeziehung landeseigener Verwaltungsorgane auf unterer Ebene aufzubauen.

Durch das Ausüben der vollziehenden Gewalt im rückwärtigen Heeresgebiet waren zusätzliche Aufgaben auf dem Gebiet der Polizei, der Justiz und Rechtsprechung sowie der zollrechtlichen Kontrolle an der Westgrenze des Heeresgebietes zu erfüllen.

Die Aufgabenerfüllung wurde einerseits wahrgenommen durch den beweglichen Einsatz der Sicherungsdivisionen sowie der Verfügungstruppen

des Befehlshabers, andererseits durch den mehr bodenständigen Einsatz der Feld- und Ortskommandanturen, die mit Fortschreiten der Operationen im überschlagenden Einsatz verlegt wurden. Sie waren stützpunktartig mit Schwerpunkt im Zuge der Verbindungslinien eingesetzt und erfüllten in einem regionalen Verantwortungsbereich alle territorialen Funktionen.

Natürlich war ein Teil der Aufgaben nicht genau auf das rückwärtige Heeresgebiet abzugrenzen, so beispielsweise auf dem Gebiet der Kriegsgefangenen, der Transportbewegungen und auch der Partisanenbekämpfung, so daß es zwangsläufig zu Überlappungen mit den Wehrmachtbefehlshabern oder den Kommandanten der rückwärtigen Armeegebiete kam.

Die Schwerpunktaufgabe war eindeutig die Sicherung der großen Verkehrswege und die Ausnutzung des Landes für die Bedürfnisse der Truppe zur Entlastung des Nachschubs. Die planmäßige Verwaltung und Ausnutzung des Landes für die Zwecke der Kriegswirtschaft als langfristiges Projekt war nicht Aufgabe des Heeres.

Zur Bewältigung dieser Aufgaben unterstanden im Juli 1941 dem Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes Süd in der Grundgliederung unmittelbar Stabs- und Fernmeldeverbände, Verfügungstruppen und Versorgungs- bzw. Sanitätstruppen.

Neben Nachrichteneinheiten waren dies vor allem ein Sicherungsregiment als Eingreiftruppe, ein selbständiges Landesschützenbataillon, eine Feldgendarmerieabteilung sowie zwei Feldkommandanturen und sieben Ortskommandanturen unterschiedlicher Typen, mit denen Schwerpunkte gebildet und die Sicherungsdivisionen verstärkt werden konnten. Zugeteilt waren Kräfte der Geheimen Feldpolizei sowie der Kommandant für den betroffenen Kriegsgefangenenbezirk.

Ab Mitte März 1941 wurden aus bisher beurlaubten Infanteriedivisionen oder durch Umwandlung von Infanteriedivisionen die Sicherungsdivisionen für das rückwärtige Heeresgebiet aufgestellt. Von den ursprünglich neun Sicherungsdivisionen bei den drei Heeresgruppen unterstanden dem Befehlshaber rückwärtiges Heeresgebiet Süd die 213., die 444. und die 454. Sicherungsdivision.

Kern dieser Sicherungsdivisionen waren ein Infanterieregiment und eine Artillerieabteilung, dazu kam ein Sicherungs- oder Landesschützenregiment mit einer unterschiedlichen Anzahl von Landesschützen- oder Wachbataillonen. Eine Anzahl der Sicherungsdivisionen verfügte über eine Abteilung der Ordnungspolizei. Auch den Sicherungsdivisionen war eine nicht festgelegte Anzahl von Feldkommandanturen und Ortskommandanturen zugeteilt, dazu kamen Gruppen der Geheimen Feldpolizei sowie eine nicht festgelegte Anzahl von Durchgangslagern (Dulag) für Kriegsgefangene. Rückwärtige Dienste (Versorgungstruppen, Sanitätsdienste) rundeten die

Kräfte der Sicherungsdivision ab. Die Gesamtstärke betrug etwa 10 000 Mann.

Der Mannschaftsbestand rekrutierte sich aus älteren Jahrgängen, die nicht mehr in den Felddivisionen eingesetzt werden sollten. Ausrüstung und Bewaffnung waren nicht optimal. Die Divisionen waren nur zum geringeren Teil motorisiert, die Infanterieverbände häufig mit Fahrrädern ausgestattet, teilweise standen nur französische oder tschechische Beutewaffen zur Verfügung. Obwohl alle Anstrengungen auf die Ausbildung und auf das Schaffen eines »Wir-Gefühls« gerichtet wurden, konnten die Sicherungsdivisionen nur als Kräfte zweiter Klasse angesehen werden.

Die taktischen oder operativen Gegebenheiten oder Notwendigkeiten führten zu Änderungen in der Kräftezuteilung. Während einerseits dem Befehlshaber rückwärtiges Heeresgebiet Süd zeitweise slowakische, ungarische oder rumänische Truppenteile für Schutzaufgaben zur Verfügung standen, wurden je nach dem Bedarf der Front Kräfte an die Armeen abgegeben, so während der Winterkrise 1941/42 der überwiegende Teil der Infanterieregimenter. Ein anderes Beispiel: Beim Rückzug aus dem Kaukasus ab Januar 1943 bis zum Abschluß der Gegenoffensive bei Charkow im Frühjahr 1943 waren die 444. und 454. Sicherungsdivision des Befehlshabers Heeresgebiet A aus Kräftemangel bei den Armeen eingesetzt.

In der Abmachung zwischen Heydrich und General Wagner waren die Aufgaben der SS-Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD bewußt allgemein gehalten worden. Obwohl den höheren militärischen Führern des Heeres die tatsächlichen Aufgaben der Einsatzgruppen aus dem Polenfeldzug noch bewußt sein mußten, war mit Sicherheit von so weitgehenden Liquidierungsaufgaben auch nicht in den schlimmsten Befürchtungen auszugehen.

Die SS-Einsatzgruppen im rückwärtigen Heeresgebiet waren hinsichtlich Marsch, Versorgung und Unterbringung dem jeweiligen Befehlshaber unterstellt. Die Steuerung des Einsatzes war durch einen Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vorzunehmen, die fachliche Durchführung richtete sich nach den Weisungen des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD und gegebenenfalls einschränkenden Anordnungen durch den Befehlshaber, damit die militärischen Operationen nicht behindert wurden. Die genannten Beauftragten hatten eng mit der Abteilung Ic (Feindlagewesen) zusammenzuarbeiten. Mit seinem Befehl vom 21. Mai 1941 ging der Reichsführer SS – allerdings mit Zustimmung des Oberbefehlshabers des Heeres – noch über die Abmachung Heydrich/Wagner hinaus.

Dem Höheren SS- und Polizeiführer (HSSPF) im rückwärtigen Heeresgebiet – in Personalunion mit den Aufgaben des gerade beschriebenen Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD betraut – wurden nur zur

Durchführung der dem Reichsführer SS übertragenen Aufgaben alle SS- und Polizeitruppen und Einsatzkräfte der Sicherheitspolizei unterstellt. Hinsichtlich Marsch, Versorgung und Unterbringung galten für ihn wie die nunmehr auch im Heeresgebiet eingesetzten Kräfte der Ordnungspolizei die gleichen Unterstellungsverhältnisse wie bei den Einsatzgruppen. Der HSSPF hatte den Befehlshaber über die erteilten Aufträge zu informieren, dieser konnte einschränkende Auflagen befehlen.

Obgleich auch der Auftrag der Ordnungspolizeikräfte unscharf gehalten war, erwartete sich das Heer mit dem Einsatz der Polizeibataillone eine Verstärkung der knappen Sicherungstruppen, konnte doch der Befehlshaber im rückwärtigen Heeresgebiet Truppen der Ordnungspolizei mit Zustimmung des HSSPF für militärische Aufgaben einsetzen.

Dem Höheren SS- und Polizeiführer Süd unterstanden am 19. August 1941 neben der Einsatzgruppe C und einem Sonderkommando der Einsatzgruppe D das Polizeiregiment Süd mit drei Bataillonen, das Feuerschutz-Polizeiregiment »Sachsen« und die SS-Infanterie Brigade 1 mit zwei motorisierten SS-Infanterie Regimentern.

Abweichend vom geplanten Schwerpunkteinsatz im rückwärtigen Heeresgebiet wurden die SS-Einsatzgruppen in der Folge überwiegend im Armeegebiet eingesetzt.

Für die politische Neuordnung des eroberten »Lebensraumes«, dessen langfristige Integration in den nationalsozialistischen Machtbereich sowie zur Ausnutzung der Wirtschaftsquellen hatte Hitler ein Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete unter der Führung des Chefideologen der Partei, des Baltendeutschen Alfred Rosenberg, gebildet.

Rosenberg steuerte aus persönlicher Überzeugung einen moderaten Kurs, er wollte den neugebildeten politischen Einheiten mehr politische Mitverantwortung einräumen. Damit setzte er sich nicht nur in Gegensatz zu Hitler und zentralen Parteiorganen, sondern auch zu den Auffassungen der ihm unterstellten Reichskommissare, unter denen Erich Koch, Reichskommissar für die Ukraine, skrupellos, machtgierig und nur auf Ausbeutung ausgerichtet, eine besonders verhängnisvolle Rolle spielte.

Bei den militärischen Stäben im rückwärtigen Gebiet waren die Abteilungen VII, Zivilverwaltung, gebildet worden, die aber reine Organe der Militärverwaltung waren.

Durch das Ostministerium erhielt die Truppe Weisungen, die hinsichtlich des Aufbaus einer zivilen Verwaltung, zur Übernahme von Funktionen durch landeseigene Behörden, aber auch zur politischen Mitverantwortung ergangen waren.

In den beginnenden Machtkämpfen zwischen den verschiedenen Bereichen der Zivilverwaltung und der Partei teilten die militärischen Komman-

dobehörden bei der Heeresgruppe Süd nicht nur die Auffassungen Rosenbergs, sondern gingen hinsichtlich der politischen Zugeständnisse über diese hinaus. Vor dem Hintergrund der ab 1943 auftretenden Niederlagen führten gerade Wehrmachtstellen eine Kursänderung zugunsten der Zivilbevölkerung herbei, allerdings zu spät, um die fatalen Folgen einer rücksichtslosen Besatzungspolitik noch auffangen zu können.

Wie zuvor erwähnt, war für die wirtschaftliche Ausnutzung des Landes nicht das Ostministerium, sondern Reichsmarschall Göring verantwortlich gemacht worden. Als Steuerungsinstrument war unter ihm, dem Leiter des Vierjahresplanes, der Wirtschaftsführungsstab Ost gebildet worden, dessen Ausführungs- und Koordinierungsorgan der Wirtschaftsstab Ost war. In diesem liefen die in der Regel konkurrierenden Interessen des OKW, des Vierjahresplanes, des Wirtschaftsministeriums und des Ernährungsministeriums zusammen.

Das OKW verfolgte im Rahmen der Gesamtkriegführung die wirtschaftliche Ausbeutung für die Kriegsrüstung und Kriegswirtschaft (z.B. Erdöl), die beiden genannten Ministerien im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für die Wirtschaft und die Ernährung der Bevölkerung. Für den Verantwortungsbereich eines rückwärtigen Heeresgebietes waren diesem Stab Wirtschaftsinspektionen fachlich unterstellt. Militärisch unterstanden sie allerdings dem Befehlshaber. Auf der Ebene der Sicherungsdivisionen und der Feldkommandanturen wurden Wirtschaftskommandos bzw. Gruppen IV Wirtschaft gebildet, die zugleich die Funktion einer Abteilung des betreffenden Stabes hatten. Wirtschaftsinspektionen, Wirtschaftskommandos und die Gruppen IV Wi erhielten ihre Weisungen aber auch auf dem militärischen Befehlsweg.

Im Laufe des Krieges traten zu dieser schon komplizierten Organisation noch Ausführungsorgane des Beauftragten für den Arbeitseinsatz (Sauckel) sowie des Rüstungsministeriums (Speer).

Durch Kompetenzen-Wirrwarr, mangelnde Koordinierungsbefugnisse und rücksichtslose Verfechtung partikularer Interessen hatte sich damit eine Organisation gebildet, die »weder den Ansprüchen einer geordneten Verwaltung, noch der eigenen Zielsetzung, ein Höchstmaß an Nutzen aus seinem Machtbereich zu ziehen, gerecht werden (konnte)«.[26]

Wenn überhaupt, dann war ein gewisses Maß an Effizienz nur durch Zusammenarbeit der unterschiedlichen Organisationen zu erreichen. Hier entwickelte sich im Bereich der Wirtschaftsorganisation und von dieser in der Abgrenzung zur Zivilverwaltung und den militärischen Kommandobehörden ein permanenter Prozeß von Friktionen, Fehlentscheidungen und Spannungen, beispielsweise durch die Anweisungen auf dem militärischen Befehlsweg an die Wirtschaftsinspektion etc. einerseits und die fachlichen

Weisungen andererseits, die auf dem Fachstrang über den Wirtschaftsstab Ost erlassen wurden. Eine Auswertung des Aktenbestandes aus dem Bereich des rückwärtigen Heeresgebiets Süd zeigt, daß trotz beiderseitiger Bemühungen, ständiger Konferenzen und Besprechungen hier nie eine befriedigende Lösung erreicht wurde.[27]

Die Zusammenarbeit des HSSPF und der ihm unterstellten Polizei- und SS-Verbände mit der Truppe war – was den taktischen Einsatz zur Unterstützung militärischer Operationen betrifft – in der Regel zufriedenstellend.

Wie in der Einleitung dargestellt, war der Vernichtungsauftrag an die SS-Einsatzgruppen, später auch an die SS- und Polizeiverbände, allenfalls mündlich erteilt worden und unterlag strenger Geheimhaltung. Inwieweit die HSSPF und die Führer der Einsatzgruppen gegenüber den militärischen Führungsstellen ihrer Informationspflicht in aller Deutlichkeit nachgekommen sind, unterliegt der Spekulation. Die Meldungen der Führer der Einsatzgruppen auf ihrem Befehlswege nach oben über die angeblich gute Zusammenarbeit mit den militärischen Kommandobehörden bzw. ihre Aussagen während der Prozesse nach dem Kriege sollten den Anschein erwecken, daß die Wehrmacht zumindest vom Wissen her uneingeschränkt in die Mordaktionen einbezogen gewesen sei. Dies ist unter der vordergründigen Absicht zu sehen, die Wehrmacht in eine moralische Mitverantwortung zu nehmen und auf diese Weise auch Entlastung für das eigene moralische und rechtliche Fehlverhalten zu gewinnen.

Krausnick/Wilhelm stellen dar, daß die Einsatzmeldungen der Einsatzgruppen auf dem Dienstweg der Sicherheitspolizei und des SD andere Informationen enthielten als die Meldungen an die Abteilungen Ic der Armeen und der Befehlshaber rückwärtiges Heeresgebiet. Es ist aber auch erwiesen, daß Aktionen der Einsatzgruppen durch Heeresverbände unterstützt wurden.

Abgesehen davon waren Massenexekutionen in den von SS und Polizei vorgenommenen Größenordnungen trotz strenger Geheimhaltung nur schwer zu verbergen.[28]

Verhalten der Truppe im rückwärtigen Heeresgebiet Süd[29]

Wesentlicher Vorwurf und damit Grundlage für die Behauptung der verbrecherischen Wehrmacht als Institution und auch des verbrecherischen Charakters ihrer einzelnen organisatorischen Bereiche, vorwiegend des Heeres, ist die angebliche Interessenidentität zwischen politischer Führung und Wehrmacht- bzw. Heeresführung, die darin bestanden haben soll, keinen normalen Krieg, sondern einen ideologisch begründeten Ausrottungs- und

Vernichtungskrieg, und zwar nicht nur gegen die Führung und die Funktionäre des jüdisch-bolschewistischen Systems, sondern gegen weite Teile der Bevölkerung geführt zu haben.

Eine lückenlose Auswertung der Kriegstagebücher und der ergänzenden Unterlagen für den Befehlsbereich rückwärtiges Heeresgebiet Süd vom 22. Juni bis 31. Dezember 1941 sowie eine querschnittliche Auswertung der Kriegstagebücher aus dem Jahre 1942, einschließlich des Aktenbestandes der rückwärtigen Heeresgebiete A und B und des neu befohlenen Heeresgebietes Süd im Jahre 1943 sowie eine querschnittliche Auswertung der Unterlagen der unterstellten Sicherungsdivisionen erlaubt die Feststellung, daß die Tätigkeiten der Truppe im rückwärtigen Heeresgebiet Süd nahezu ausschließlich den Zweck verfolgten, den operativ-taktischen Auftrag, das Aufrechterhalten der Operationsfreiheit, die Versorgung der Truppe und das Sicherstellen von Verwaltungsfunktionen im Rahmen der Militärverwaltung zu erfüllen. Eine ideologische Ausrichtung auf die Durchführung eines Vernichtungskrieges findet sich nicht.

Der rein taktische oder operative Zweck der Auftragserfüllung in den rückwärtigen Gebieten tritt in der Bedeutung noch zurück, wenn vom Zweck her zusätzliche Unterstützungsaufträge für die gesamte Operationsführung der Heeresgruppe erfüllt werden mußten, so wie die Sicherung des Dnjepr-Abschnitts der Gruppe v. Roques im September 1941, die Abstellung von Kräften zur Unterstützung der Armeen während der Winterkrise 1941/42, der Küstenschutz am Asowschen Meer, der Schutz offener Flanken im Heeresgebiet A beim Vorstoß auf den Kaukasus im Sommer/Herbst 1942 sowie das Offenhalten der Dnjepr-Übergänge zu Beginn der Rückzugsbewegungen im September 1943.[30]

Auf Anforderung der militärischen Kommandobehörden zu Kampfeinsätzen herangezogene Truppenteile des HSSPF Süd, wie die SS-Infanteriebrigade 1 oder einzelne Polizeibataillone, unterschieden sich in der Durchführung ihrer Aufträge nicht von den Heeresverbänden; sie wurden ausschließlich zu taktischen Sicherungsaufgaben verwendet. Vernichtungsaktionen unter dem Vorwand der Partisanenbekämpfung, vergleichbar zur SS-Kavalleriebrigade bei der Heeresgruppe Mitte, haben im rückwärtigen Heeresgebiet Süd nicht stattgefunden. Der Einsatz von SS-Verbänden oder zu taktischen Aufgaben herangezogener Polizeiformationen weist in bezug zu den schon einmal erwähnten Indikatoren – Verlustzahlen, erbeutete Waffen etc. – keine Besonderheiten auf.

Durch das Vorziehen der Sonderkommandos wie der Einsatzkommandos der SS in die Armeegebiete fanden deren Aktionen offensichtlich außerhalb des Befehlsbereichs des rückwärtigen Heeresgebietes – mit Ausnahme des Massakers von Babi Jar Anfang Oktober 1941 – statt.[31]

Im Zeitraum Juni bis Ende Dezember 1941 werden Einsatzkommandos in den KTB-Unterlagen außer in den vom OKH erlassenen Grundsatzdokumenten nur zweimal erwähnt, wobei im Einsatzbefehl des Befehlshabers rückwärtiges Heeresgebiet vom 10. August 1941 so sinnentstellende Angaben enthalten sind, daß daraus nicht ersichtlich ist, um welches Kommando es sich tatsächlich handelte.

Die naturgemäß engeren Kontakte der Einsatzgruppen mit den Feld- oder Ortskommandanturen dokumentieren sich in den aufgeführten Aktenbeständen nicht, da diese Dienststellen zum Zeitpunkt der von H. Krausnick beschriebenen Vernichtungsaktionen anscheinend nicht dem Befehlshaber rückwärtiges Heeresgebiet unterstanden.

Größere Aktionen zur Liquidierung, insbesondere von Teilen der jüdischen Bevölkerung, vornehmlich durch die Einsatzgruppe C, fanden beispielsweise vor der Einrichtung des rückwärtigen Heeresgebietes am 9. Juli 1941 im Bereich der rückwärtigen Armeegebiete oder nach Abgabe eines Teils des rückwärtigen Heeresgebietes an den Wehrmachtbefehlshaber bzw. Reichskommissar Ukraine statt. Die fürchterliche Aktion, geleitet durch den HSSPF Süd, Obergruppenführer Jeckeln, bei der über 20 000 Juden bei Kamenez-Podolsk erschossen wurden, spielte sich nur vier Tage vor Übergabe dieses Gebietes an das Reichskommissariat am 1. September 1941 ab. Mit dieser Feststellung sollen weder die Mordaktionen bagatellisiert oder relativiert, noch die Tatsache vernachlässigt werden, daß sie zumindest zum Teil im Zuständigkeitsbereich des Heeres stattfanden. Für das Anliegen, die Verbrechen in der Wehrmacht den wirklich Schuldigen zuzuschreiben, ist es jedoch zweifellos von Bedeutung, ob hier militärische Verbände des rückwärtigen Heeresgebietes Süd Verantwortliche oder Beteiligte waren.[32]

Der Kenntnisstand über den tatsächlichen Auftrag der Einsatzgruppen oder eines Teils der Polizeiformationen ist zu diesem Zeitpunkt offenbar sehr unterschiedlich gewesen. Während sich einerseits der Befehlshaber, General v. Roques, mit seinem bekanntgewordenen Tagesbefehl vom 29. Juli 1941 scharf gegen die Beteiligung von Wehrmachtangehörigen an »Judenpogromen« wendet (folglich müssen entsprechende Aktionen im rückwärtigen Heeresgebiet Süd bekannt gewesen sein), stimmen sein Chef des Stabes sowie der Chef der Heeresgruppe am 22. Juli in einem Führungsgespräch überein, die militärischen Sicherungskräfte den Armeen folgend so frontnah wie möglich im Osten einzusetzen, die Polizei- und SS-Verbände dagegen im bereits befriedeten Gebiet weiter rückwärts.[33]

Damit zeigen sie unbewußt auf, daß ihnen der Liquidierungsauftrag dieser Verbände nicht bekannt war, denn im befriedeten Gebiet wäre der Vorwand, die Sicherheit der Truppe zu gewährleisten und in Wirklichkeit Vernichtungsaktionen durchzuführen, nicht aufrechtzuerhalten gewesen.

Wenn auch nach dem mittlerweile gesicherten Stand der historischen Forschung eindeutig feststeht, daß sowohl Teile der Fronttruppe als auch Teile der Truppe in den rückwärtigen Gebieten nahezu unvermeidlich, wenn auch nur peripher, mit den Einsatzgruppen zusammenarbeiteten und entsprechende Führungsstellen über den wahren Charakter deren Tätigkeit ab dem Herbst 1941 in zunehmendem Maße informiert waren, dann muß man diese Tatsache allerdings auch differenziert bewerten.

Bei einem Zeitsprung voraus in den Sommer 1942 beispielsweise ist bemerkenswert, daß die Tätigkeit der Einsatzgruppen oder von Polizeiverbänden mit dem beschriebenen Auftrag im Bereich des Heeresgebietes A ausgeschlossen werden konnte. Nur der Einsatz von Polizeikommandos erfolgte »im Rahmen der Sicherungsaufgaben der Divisionen nach deren Weisungen«.[34]

Wenn auch eine ideologische Zielsetzung beim Einsatz der Truppe im rückwärtigen Heeresgebiet Süd nicht hervorgetreten ist und Aktionen zur Vernichtung der jüdischen Bevölkerungsanteile durch militärische Kräfte nicht stattfanden, dann wurde dies durch bestimmte militärische Führungsstellen bei einigen Maßnahmen zumindest billigend in Kauf genommen. Diese Maßnahmen reichten von der Ghettoisierung der jüdischen Bevölkerung durch militärische Verbände über Repressalien- oder Vergeltungsmaßnahmen bei der Partisanenbekämpfung bis zur unzureichenden Rationierung von Lebensmitteln. Dabei wurden diese Maßnahmen weniger durch rassistische oder antisemitische Grundeinstellungen gefördert, sondern richteten sich gegen die »Träger der jüdisch-bolschewistischen Idee«.[35]

Die verhängnisvolle politische Richtung, die durch Hitler selbst, zentrale Parteiorgane, Vertreter des Vierjahresplanes, aber auch bedeutender Funktionsträger im Wirtschafts- und Ernährungsministerium verkörpert wurde, hatte als Zielvorstellungen für den eroberten östlichen Raum festgelegt:

– Keine politische Selbstverwaltung, allenfalls eine Verwaltungsorganisation auf niedriger Ebene.

– Zerschlagung der politischen Einheit der Sowjetunion und Schaffung von Staatengebilden in absoluter Abhängigkeit vom Reich und unter dessen zentraler Führung.

– Kompromißlose Ausnutzung der wirtschaftlichen und industriellen Ressourcen sowie der Rohstoffquellen, selbst mit der Folge, die physische Vernichtung eines großen Teils der Bevölkerung des besetzten Raumes in Kauf zu nehmen.

Zumindest ab der Ebene der Heeresgruppen ist das Heer dieser Absicht nicht gefolgt, korrigierte, was in seiner Macht stand und führte auch eine gewisse Richtungsänderung herbei.

Bereits wenige Tage nach Einrichtung des rückwärtigen Heeresgebietes

Süd erließ der Befehlshaber Anordnungen für die Behandlung der ukrainischen Frage:

»Das ukrainische Gebiet ist als der Lebensraum eines befreundeten Volkes anzusehen. Nach dem Verhalten der Truppe wird es sich richten, ob das Deutschtum in diesem Land Vertrauen gewinnt oder verliert. ... Unvermeidliche Beschlagnahmungen werden von den hierzu befugten Dienststellen den Vorschriften entsprechend durchgeführt. Die religiöse Einstellung der Bevölkerung ... muß von jedem Angehörigen der Wehrmacht geachtet werden.«

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung wurde die Bildung ukrainischer Milizen geduldet. Da entsprechend dieser Weisung politische Betätigungen eingegrenzt werden sollten, ist anzunehmen, daß General v. Roques sich noch nicht allzuweit von den Auflagen seiner Vorgesetzten entfernt hatte. Mit einer weiteren Anordnung der Abteilung VII des Stabes vom 16. August 1941 wurden die Vorgaben für den Befehlsbereich vertieft. Die Ambivalenz führender deutscher Militärs wird in dieser Weisung allerdings deutlich. Um die Stimmung in der Bevölkerung stabil zu halten, wurde angeordnet: »Sabotageakte sind, sofern der Täter nicht zu ermitteln ist, nicht den Ukrainern, sondern den Juden und Russen zur Last zu legen; ihnen gegenüber sind Repressalien anzuordnen.[36]

Neben der Aufrechterhaltung der Ordnung und dem Einbringen der Ernte für den bevorstehenden Winter stand im Herbst 1941 die Errichtung einer landeseigenen Verwaltung im Mittelpunkt der Arbeit in der Militärverwaltung. Die Einsatzräume der Sicherungsdivisionen wurden den sowjetischen Rayon-(Bezirks-) Einteilungen entsprechend festgelegt. Durch zunächst halbherzige Maßnahmen (landeseigene Verwaltung nur auf unterster Ebene), Anwendung von Zwang zur Erzeugung von Mitarbeit, nicht durch Überzeugung, und den beschriebenen Kompetenzen-Wirrwarr befanden sich die Sicherungsdivisionen in der sehr schwierigen Lage, letzten Endes alle Verwaltungsfunktionen übernehmen und gleichzeitig Kampfaufträge zur Bekämpfung von Partisanen erfüllen zu müssen. Diese Lage wurde weiter dadurch erschwert, daß die Sicherungsdivisionen mobil eingesetzt waren und mit der Erweiterung der besetzten Gebiete nach vorne verlegten.

Die Kooperation mit der Bevölkerung wird für den Herbst 1941 als gut bezeichnet, da mit dem weiteren Vordringen der deutschen Armeen die Möglichkeit der kurzfristigen Rückkehr des bolschewistischen Systems schwand. Durch die weitreichenden Zerstörungen der Infrastruktur, der landwirtschaftlichen Maschinen, der Erntegüter beim Abzug der Roten Armee, aber auch wegen des Mangels an Treibstoffen und Zugmitteln gestaltete sich das Einbringen einer akzeptablen Ernte als sehr schwierig. Noch im Dezember lagerten nahezu 80 Prozent des geernteten Getreides ungedroschen in den

Scheunen. Zum Teil hatte die kämpfende deutsche Truppe hemmungslos den Viehbestand dezimiert. Die Wiederinbetriebnahme industrieller Produktionsstätten gestaltete sich sehr schleppend. Nach Bekanntwerden der Massaker der Einsatzgruppen war im Oktober ein großer Teil der jüdischen Bevölkerung geflüchtet. Aus einem Dienstreisebericht des Chefs des Stabes Befehlshaber rückwärtiges Heeresgebiet am 25. November 1941 wird die Einstellung gegenüber der Bevölkerung deutlich, die das Kommando steuerte: den vernünftigen und zugleich realistischen Kurs des Reichsministers Rosenberg.[37] Von Ausrottung und rücksichtsloser Ausbeutung konnte auch hier keine Rede sein.

Mittlerweile war die Ernährungslage katastrophal und die Versorgungslage der Truppe außerordentlich angespannt. Der frühe Wintereinbruch, zerstörte Transportsysteme im Wiederaufbau und die Folgen der »verbrannten Erde«, die die Rote Armee auf ihrem Rückzug hinterlassen hatte, führten zu schmerzlichen Prioritätenentscheidungen. Dies spiegelt sich unter anderem in einer Weisung über die Rationierung von Lebensmitteln für die russische Bevölkerung wider, die bei der städtischen Bevölkerung ohne Arbeitseinsatz für die Deutschen kaum zum Überleben reichte. Für Juden war nur die Hälfte des normalen Mindestsatzes vorgegeben.[38]

Die Betroffenheit der militärischen Führer und der Truppe über diesen Zustand wird aus einer Meldung des Kommandeurs der 444. Sicherungsdivision vom November 1941 deutlich. General Russwurm zeigte sich äußerst besorgt über das Schicksal der Bevölkerung in den größeren Städten, warnte aber auch vor Unruhen, der man angesichts der knappen Sicherungskräfte nicht Herr werden würde.[39]

An dieser Stelle ist es nötig, auf den Vorwurf einzugehen, die deutschen Militärs hätten angesichts unmenschlicher Zustände nicht mit humanitären, sondern mit Nützlichkeitserwägungen argumentiert. Dies gilt auch für den Sommer 1942, als angesichts der Ergebnisse einer untragbaren Besatzungspolitik gerade durch Kommandobehörden des Heeres in den rückwärtigen Gebieten ein Kurswechsel gegenüber der Bevölkerung gefordert wurde.

Nun war es so, daß gegenüber Hitler, der dem Offizierkorps des Heeres ohnehin mangelnde Härte und Gefühlsduselei vorwarf, es sicherlich eher angebracht war, Vorschläge auf der Basis von Nützlichkeitsüberlegungen vorzulegen. Andererseits schließen sich Humanität und Nützlichkeit nicht unbedingt aus, wenn wir in der heutigen Zeit an die Forderung denken, durch entsprechende Hilfe vor Ort in den Entwicklungsländern Migrationsströme nach Europa zu unterbinden. Dieser Vorschlag ist nützlich und humanitär zugleich, da sonst in den hochentwickelten Ländern schwerwiegende soziale und humanitäre Probleme entstehen würden.

In Tätigkeitsberichten im Herbst 1941 wird zwar auf die zuversichtliche Stimmung der Bevölkerung, aber auch auf die labile Lage angesichts der unzureichenden Ernährung und eingeschränkter Arbeitsmöglichkeiten verwiesen.

In diesem Zusammenhang ist ein Lagebericht der 454. Sicherungsdivision von Bedeutung, in dem gemeldet wird, daß mit Stand Oktober 1941 noch keine Ablieferungen in das Reich erfolgt waren. Die schlechte Versorgungslage in diesem Bereich war also nicht durch Ausbeutung für das Heimatgebiet verursacht worden.[40]

Im Winter 1941/42, im Frühjahr und im Sommer 1942 blieb die Lage der Bevölkerung in den rückwärtigen Gebieten zufriedenstellend, aber labil. Grundsätzlich standen die Bevölkerung der Ukraine und die Kosaken im Don-Gebiet dem Bolschewismus ablehnend und den Deutschen positiv gegenüber. Aus der Bereitschaft, sich auf der Seite der Deutschen auch militärisch zu engagieren, wurden im Juli 1942 endlich die richtigen Folgerungen gezogen. Kosakenverbände und die Turkmenische Legion wurden aufgestellt, die bisher durch Selbsthilfe der Truppe eingesetzten ukrainischen Hilfsmannschaften wurden legalisiert. So konnten in Stäben bis zu 40 Mann, in Infanteriekompanien bis zu 30 Mann auf offiziellen Dienstposten, in den Durchgangslagern bis zu 350 Mann als Bewachungsmannschaften eingesetzt werden.

Die labile Stimmungslage der Bevölkerung war beeinflußbar durch die Ernährung, durch die Ablieferungsquoten, die durch die Wirtschaftsbehörden auferlegt wurden, durch den Umfang der Dienstverpflichtungen von Arbeitskräften für das Reich, durch Vergeltungsmaßnahmen gegen Partisanen, aber auch durch Konzessionen im Bereich der Politik, des Schulwesens, der Religion und der Auflösung des Kolchossystems.

Partisanenbewegungen, wie im Bereich des rückwärtigen Heeresgebietes Mitte, waren im rückwärtigen Heeresgebiet Süd nie entstanden, obwohl auch hier im Frühjahr 1942 Radikalität und Umfang zunahmen.

Die militärischen Verwaltungsbehörden hatten im Süden gegenüber den nicht-russischen Minderheiten von Anfang an eine rücksichtsvollere Besatzungspolitik betrieben. Noch günstigere Bedingungen entwickelten sich im Sommer 1942 beim Vorstoß über den Don nach Süden in den Kaukasus hinein. Hier waren für kooperationsbereite militärische Führer in den Heeresgebieten A und B bei den nordkaukasischen Völkerschaften und den Kosaken ganz andere Handlungsmöglichkeiten gegeben. Der Partisanenkrieg fand vor allem im Heeresgebiet A praktisch nicht mehr statt.

Aufgrund der katastrophalen Bandenlage im Heeresgebiet Mitte war der militärischen Führung zuvor deutlich geworden, daß die rücksichtslose Unterdrückung der Bevölkerung diese geradezu in die Arme der Partisanen und

des Bolschewismus zurücktrieb und nur eine humane Besatzungspolitik, politische Zugeständnisse und echte Kooperation militärische Eroberungen absichern konnten. Der Befehlshaber im Heeresgebiet A richtete sich im September mit einem Befehl zur Behandlung der kaukasischen Bevölkerung an seine Truppen. Dieser Befehl diente wohl der Erläuterung eines Merkblattes für das Verhalten gegenüber kaukasischen Völkern, das von zentraler Stelle erlassen worden war. Er wies allerdings auch auf die Gefahr hin, die bei schlechter Behandlung der kaukasischen Völker drohte: »... so möchte ich ... ergänzen, daß man nach meiner Überzeugung all die schweren, blutigen Bandenkämpfe im Rücken der mittleren Ostfront später einmal als geringfügig bezeichnen wird im Vergleich zu einem etwa von kaukasischen Völkern entfesselten Bandenkrieg!«[41]

Mit einer Sprache von bisher nicht gekannter Deutlichkeit wies derselbe Befehlshaber auf die Fakten hin, auf die es nun ankam:

»Die uneingeschränkte Bereitschaft der Bevölkerung zur Mitarbeit ist der wertvollste Gewinn im neu eroberten Gebiet und die entscheidende Voraussetzung für eine weitgehende Selbstverwaltung, bei der mit geringeren Mitteln als bisher derselbe wirtschaftliche Erfolg erwartet werden darf, wenn alle deutschen Dienststellen auf diese psychologischen Notwendigkeiten sich einstellen.« Und weiter:

»Es kann nicht ernst genug darauf hingewiesen werden, daß die Fortführung der bisher in den Ostgebieten eingeschlagenen Schulpolitik sich verhängnisvoller als jede andere Maßnahme auswirken muß. Man kann einem Volke nicht weitgehende Freiheiten versprechen und es sogar zum aktiven Kampf gegen den bolschewistischen Feind auffordern und zugleich seinen Bildungsdrang in einem Maße unterdrücken, wie es kaum gegenüber Kolonialvölkern geschieht.«[42]

Die Bemühungen der Heeresdienststellen im rückwärtigen Heeresgebiet Süd um eine erträgliche Besatzungspolitik standen von Anfang an in Konflikt mit der Tätigkeit der dem Wirtschaftsstab Ost nachgeordneten Wirtschaftsbehörden.

So ging es bei den Auseinandersetzungen des Befehlshabers mit dem Leiter der Wirtschaftsinspektion nur vordergründig um formelle Aspekte wie die Untergrabung der Zuständigkeit für die vollziehende Gewalt durch die Kompetenzen der Wirtschaftsbehörden oder den Vertrauens- und Ansehensverlust durch widerstreitende, nicht abgestimmte Forderungen an russische Verwaltungsorgane oder unmittelbar an die Bevölkerung. Hinzu kam, daß die Wirtschaftsbehörden immer stärker auf ihrer fachlichen Zuständigkeit beharrten, da sie ihrerseits unter dem Druck eigentlich unerfüllbarer Ablieferungsquoten standen.

Diese Quoten wirkten sich fatal auf die Stimmung und die Zusammenar-

beit mit der Bevölkerung aus, da sie schließlich höher waren als zur Zeit der bolschewistischen Planwirtschaft. Das menschlich unzulängliche Verhalten von unqualifizierten Landwirtschafts- und Wirtschaftsführern, die sich wie Provinzfürsten aufführten und auch vor persönlichen Bereicherungen nicht zurückschreckten, tat ein übriges.

In all diesen Fragen stellten sich die militärischen Behörden, ob nun aus der Besorgnis über die Erfüllbarkeit ihrer eigenen Aufgaben oder aus humanitären Beweggründen, auf die Seite der Bevölkerung. Dies gilt vor allem für die Zwangsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ostarbeiterfrage, wo es zu unglaublichen Vorfällen kam, die bis zum Kidnapping auf offener Straße oder vom Felde weg reichten.[43]

General Friderici, Befehlshaber des Heeresgebietes B, untersagte im Winter 1942/43, den politischen Weisungen entgegenhandelnd, die Aushebung von Arbeitskräften. Feldmarschall v. Kleist, nunmehr Oberbefehlshaber der Heeresgruppe A und damit auch zuständig für sein rückwärtiges Heeresgebiet, setzte seine Erfahrungen vom Kaukasus in einen allgemeinen Befehl zur menschlichen und politisch vernünftigen Behandlung der Bevölkerung um. Unter einer Reihe von Maßnahmen, die unter anderem die Ablieferungspflicht, das Schulwesen, die soziale Fürsorge und auch die Sicherstellung der materiellen Bedürfnisse der Bevölkerung betrafen, forderte er auch den Arbeitseinsatz auf der Grundlage freiwilliger Meldungen.[44]

Die politische Reaktion in Form eines Telegramms des Beauftragten für den Arbeitseinsatz, Sauckel, an Hitler erfolgte umgehend:

»Leider haben einige Oberbefehlshaber im Osten die Dienstverpflichtung von Männern und Frauen in den eroberten Sowjetgebieten aus – wie mir der Gauleiter Koch mitteilt – politischen Gründen untersagt. Mein Führer! Ich bitte Sie, um meinen Auftrag erfüllen zu können, um die Aufhebung dieser Befehle!«

Das Programm zur Zwangsaushebung der Ostarbeiter blieb in Kraft, die militärischen Behörden erhielten die Weisung, dieses weiter zu unterstützen.[45]

Um die bisherigen Ausführungen zu unterstreichen, ist es angebracht, auch ein Beispiel aus dem Befehlsbereich der Heeresgruppe Mitte anzuführen. Im Tätigkeitsbericht der Abteilung Ic im rückwärtigen Heeresgebiet Mitte für den Monat September 1942 wird in wirklich erstaunlicher Weise, mit großer Klarheit und deutlicher Sprache, auf die gebotenen Maßnahmen hingewiesen, die angesichts einer verfehlten Besatzungspolitik zu ergreifen waren.

Opfer der russischen Bevölkerung durch Repressionsmaßnahmen der Partisanen gegenüber den kooperationsbereiten Anteilen der Bevölkerung seien nicht hinnehmbar, der Propagandaslogan von der »Befreiung vom Bolsche-

wismus« genüge nicht, »wenn praktisch sich hieraus eine neue Sklaverei unter der deutschen Besetzung ergibt.«

Wie wir wissen, konnten sich die militärischen Kommandobehörden in den rückwärtigen Gebieten nicht oder nur spät mit ihren Vorstellungen durchsetzen.

Immerhin wurden ihre Bemühungen anerkannt. In einer Befragung von russischen Bürgern nach dem Kriege, die die deutsche Besatzung miterlebt hatten, erhielt die Truppe hinsichtlich der Bewertung ihres Verhaltens mit weitem Abstand das positivste Ergebnis.[46]

Wenn man das bisher dargestellte Verhalten der deutschen Besatzungsmacht in den rückwärtigen Gebieten mit bestimmten Artikeln der HLKO vergleicht, kann man unschwer erkennen, daß auch hier durch die Vorgaben der politischen Führung des Deutschen Reiches Völkerrechtsverstöße auftraten.

Die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens und der öffentlichen Ordnung unter Beachtung der Landesgesetze (Artikel 43) schließt sicherlich die Wiederherstellung einer landeseigenen Verwaltung mit ein, und zwar in einem weit stärkeren Maße, als dies im Rahmen der Militärverwaltung tatsächlich geschah. Daß die Vier Mächte 1945 nach der Besetzung und Aufteilung Deutschlands ähnlich verfuhren, zeigt nur, daß sich das Deutsche Reich mit seinem Besatzungsregime in schlechter Gesellschaft befand.

Nach Artikel 52 HLKO war es dem Besatzungsheer erlaubt, Naturalleistungen und Dienstleistungen für seine Bedürfnisse zu fordern. In bezug auf öffentliche Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftliche Betriebe hatte sich der besetzende Staat als Verwalter und Nutznießer zu betrachten, das heißt auch den Bestand dieser Güter zu erhalten (Artikel 55). Durch die auferlegten politischen Vorgaben handelte die militärische Führung bei der Ausnutzung des besetzten Gebietes nicht rechtmäßig, eine Ausbeutung zur Sicherstellung des Lebensstandards der Bevölkerung oder der Rüstungsindustrie im Reichsgebiet – dafür gab die HLKO keine Rechtfertigung her.

Wie weit man sich zu diesem Zeitpunkt mit der Einbeziehung der Bevölkerung und der Wirtschaftsquellen in die Kriegshandlungen auf beiden Seiten der Kriegführenden vom geltenden Völkerrecht entfernt hatte, wird an der Bestimmung des Artikel 52 deutlich, der eigentlich forderte, die in Anspruch genommenen Naturalleistungen bar zu bezahlen oder eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

Das Verhalten der Truppe im rückwärtigen Heeresgebiet Süd soll noch auf dem schwierigen Gebiet der Behandlung der Kriegsgefangenen überprüft werden.

Auch auf diesem Gebiet gibt es kontroverse wissenschaftliche Auffassungen. Unter anderem geht es darum, wie viele sowjetische Kriegsgefangene in deutschem Gewahrsam tatsächlich ums Leben gekommen sind. Die Zahlen differieren zwischen Christian Streit, Alfred Streim und Joachim Hoffmann, der sich auf Hans Roschmann stützt. Aber selbst die geringste Zahl, nämlich 1 680 000 Todesfälle ist bestürzend genug. Allerdings bewegen wir uns mit dieser Zahl im Bereich der Größenordnung der ums Leben gekommenen deutschen Kriegsgefangenen in sowjetischer Gefangenschaft, wobei beide Zahlen gleichermaßen bedrückend sind.[47]

Die Zahl der in deutsche Kriegsgefangenschaft geratenen Soldaten der Roten Armee betrug Ende 1941 rd. 3,8 Millionen Soldaten (eine Größenordnung, für die keine Vorsorge getroffen worden war!); alleine nach der Kesselschlacht von Kiew fielen bis Ende September 1941 im Bereich des rückwärtigen Heeresgebietes Süd 665 000 Kriegsgefangene an.

Die deutsche Führung ging davon aus, daß die Genfer Konvention von 1929 im Feldzug gegen Rußland keine Gültigkeit habe. Damit wurden Verstöße gegen diese Konvention wie auch gegen die HLKO in bezug auf den Arbeitseinsatz und die Verpflegung bzw. Unterbringung zwangsläufig.[48] Hinzu kam, daß die offizielle deutsche politische Linie, die Ausnutzung des Landes notfalls auch zu Lasten der Bevölkerung durchzusetzen, sich auch zum Nachteil der Kriegsgefangenen auswirkte. Auf der Basis der »Untermenschen-Theorie« wurden Kriegsgefangene für unterschiedliche Experimente in den Konzentrationslagern herangezogen, die Liquidierung der Juden wurde auch in den Kriegsgefangenenlagern durch Teile der Einsatzkommandos fortgeführt.

Eine qualitative Veränderung trat Mitte Oktober 1941 ein, als die Bedeutung der Kriegsgefangenen für den Arbeitseinsatz nicht nur im Operationsgebiet, sondern auch in der Rüstungsindustrie in der Heimat deutlich wurde. Das OKW reagierte mit einer Weisung u.a. an die Befehlshaber der rückwärtigen Heeresgebiete, wobei zusätzlich mit einem Merkblatt an das Personal der Kriegsgefangenenlager eine menschlichere Behandlung der Gefangenen und eine angemessene Ernährung gefordert wurden.

Naturgemäß konnte die Truppe im rückwärtigen Heeresgebiet Süd nur im Rahmen der beschriebenen Vorgaben und in Übereinstimmung mit den tatsächlich gegebenen Möglichkeiten reagieren. Durch die festgelegten Verpflegungssätze hätte eigentlich eine ausreichende Ernährung sichergestellt sein müssen – unter der Voraussetzung, daß diese Verpflegungssätze auch tatsächlich ausgegeben werden konnten.[49] Nach dem Artikel 7 der HLKO hatte der Gewahrsamsstaat für einen angemessenen Unterhalt zu sorgen, dabei waren die Kriegsgefangenen mit den Truppen des Staates gleichzustellen, der sie gefangengenommen hatte.

Die Ernährungslage der Bevölkerung und die Transportlage im Befehlsbereich rückwärtiges Heeresgebiet Süd wurden bereits dargestellt. Selbst die Versorgungslage der eigenen Truppe war außerordentlich angespannt. Die wenigen intakten Dnjepr-Brücken mußten für den Vormarsch der Truppe nach Osten genutzt werden, daher blieben die Kriegsgefangenen länger als vorgesehen in den Dulags, die nur mit dem Notwendigsten ausgestattet waren. Der körperliche Zustand der Gefangenen nach Beendigung der Kesselschlachten war ohnehin schlecht. Dies wird von den Kritikern des deutschen Kriegsgefangenenwesens nicht als Rechtfertigung anerkannt; meist von den gleichen Kritikern, die dieses Argument angesichts der katastrophalen Situation der deutschen Kriegsgefangenen in den Lagern der Alliierten nach 1945 durchaus für begründet halten.

Die schlechte Ernährunglage und der Erschöpfungszustand der sowjetischen Kriegsgefangenen war der Führung im rückwärtigen Heeresgebiet Süd bewußt, sie war daher nach Kräften bemüht, dem Mangel abzuhelfen.

Die Gesamtzahlen über die Sterblichkeit bzw. Arbeitsfähigkeit im Herbst und Winter 1941/42 von Christian Streit sollen hier nicht in Frage gestellt werden, obgleich aufgrund von anderen Folgerungen Streits an seinen Ergebnissen durchaus Zweifel angebracht wären.[50] Am 15. November 1941 befanden sich im Zuständigkeitsbereich des Quartiermeisters des rückwärtigen Heeresgebietes Süd knapp 50 000 Gefangene, davon waren ca. 30 500 im Arbeitseinsatz, ca. 12 000 Gefangene standen für einen Arbeitseinsatz zur Verfügung und nur eine Anzahl von etwa 7000 Gefangenen war nicht arbeitsfähig. Ein Anstieg der Todesfälle und der Arbeitsunfähigkeit war allerdings abzusehen.

Zur Bewältigung des Abtransports der Kriegsgefangenen, die bei der Kesselschlacht von Kiew anfielen, waren dem Befehlshaber drei weitere Divisionen, die 24., die 62. und die 113. Infanteriedivision unterstellt worden.

Die tiefe Betroffenheit der Truppe über das Schicksal der Kriegsgefangenen läßt sich aus den unterschiedlichsten Quellen ablesen. Sie bezog sich nicht nur auf den Erschöpfungszustand der Gefangenen in den Marschkolonnen, auf die Zustände der Sanitätsversorgung in den Kriegsgefangenenlazaretten, sondern auch auf die Reaktion von Bewachungsmannschaften, die offensichtlich in einer bemerkenswerten Häufigkeit nicht mehr marschfähige Gefangene erschossen. Auf der anderen Seite steht in diesem Zusammenhang der Befehl des Kommandeurs der 24. Infanteriedivision vom 18. Oktober 1941, der wirksame Maßnahmen zum Wohle der marschierenden Kriegsgefangenenkolonnen anordnete:

»Dagegen verbietet uns die Ehre als Soldat und die Ehrfurcht vor dem Leben, gegen Wehrlose und tatsächlich erschöpfte Kriegsgefangene die Waffe zu gebrauchen.«

Auf der gleichen Ebene bewegt sich die Meldung des Kommandanten des rückwärtigen Armeegebietes 550, nach der Kriegsgefangene wegen ihres Erschöpfungszustandes der Bevölkerung übergeben und freigelassen wurden.[51]

Der Einsatz von Gefangenen in Kriegsgefangenen-Arbeitsabteilungen für Zwecke der Truppe, z.B. bei der Instandhaltung von Versorgungsstraßen, war ein eindeutiger Verstoß gegen den Artikel 6 der HLKO, nach dem zwar Kriegsgefangene entsprechend ihres Dienstgrades und ihrer Befähigung zu Arbeiten herangezogen werden konnten, diese Arbeiten aber nicht im Zusammenhang mit »den Kriegsunternehmungen« stehen durften.

Völlig untragbar ist die Entscheidung des Oberbefehlshabers des Heeres, Minen »zur Schonung deutschen Blutes nur durch russische Gefangene zu spüren und ... räumen (zu lassen)«. Ein darauf beruhender Befehl des Kommandeurs der 213. Sicherungsdivision ist ebenfalls völkerrechtswidrig.[52]

So ist festzuhalten, daß die Behandlung der russischen Kriegsgefangenen durch Vorgaben der obersten politischen und militärischen Führung in wesentlichen Kategorien nicht völkerrechtskonform war und auch die Grundsätze der Menschlichkeit verletzte. Die Truppe im rückwärtigen Heeresgebiet bemühte sich, im Rahmen ihres Handlungsspielraums die Vorgaben zu mildern. Neben den geschilderten Maßnahmen waren dies Forderungen auf Entlassungsaktionen im größeren Umfang sowie der weitreichende Einsatz von Kriegsgefangenen in der Truppe unter der Hand.

Der Schutz der rückwärtigen Gebiete und die Maßnahmen zum Aufrechterhalten der Ordnung und Sicherheit waren gegen eine allgemeine Bedrohung gerichtet, nicht nur gegen Partisanen, die möglicherweise unter der Mißachtung völkerrechtlicher Grundsätze ihre Einsätze durchführen würden. Zur potentiellen Bedrohung des rückwärtigen Heeresgebietes gehörten auch reguläre Kommandoeinheiten, durchgebrochener oder abgeschnittener Feind- oder Luftlandekräfte.

Die Lageentwicklung führte dazu, daß im Laufe der Zeit Kampfeinsätze im rückwärtigen Heeresgebiet Süd sich nahezu ausschließlich gegen Partisanen richteten, die vor allem durch ihre Mißachtung der Gesetze und Gebräuche des Krieges einen Anspruch auf den Schutz des Völkerrechts verwirkt hatten. Selbstverständlich war dabei der jeweilige konkrete Fall zu bewerten. Der Einsatz der Sicherungstruppen des Befehlshabers rückwärtiges Heeresgebiet wurde nach den Erfordernissen zum Aufrechterhalten der Operationsfreiheit, später auch zum Schutz der Bevölkerung geplant, unter der Prämisse, welche nachteiligen Folgen für die eigenen Operationen bei Ausfall, Zerstörung oder Einschränkung der Funktionsfähigkeit von Straßen, Eisenbahnen, anderen Verbindungslinien oder von Versorgungsgütern auftreten würden.

Der Einsatz der Sicherungskräfte erfolgte reaktiv, d.h. durch Abwehr jeweiliger Angriffe und aktiv durch die Verfolgung ausweichender Partisanengruppen oder durch Aufklärung und Zerschlagung in Verstecken, Ruheräumen oder möglichen Ausgangsräumen für Aktionen.

Das Bild des Partisanenkampfes wechselte über die Zeit.

Es ist unzutreffend, wenn behauptet wird, die Partisanenbewegung sei als Reaktion auf deutsche Übergriffe hin entstanden.[53] Bereits im Juli/August 1941 meldeten die Sicherungskräfte Gefechte gegen »Banden« und kleinere Gruppen. Entsprechend einer Gefechtsmeldung vom 15. August 1941 hatte die SS-Infanteriebrigade 1 beim Zerschlagen einer Partisanengruppe bei ca. 460 Gefangenen und 130 Gefallenen des Gegners selbst 24 eigene Gefallene und 44 Verwundete zu beklagen.

Sicherlich hat aber die deutsche Besatzungspolitik zum Anwachsen des Partisanenkrieges und zu dessen Unterstützung durch die Bevölkerung beigetragen.

Bis in den Winter 1941/42 hinein bestanden die Partisanenformationen im rückwärtigen Heeresgebiet Süd aus versprengten Soldaten der Roten Armee und aus Gruppierungen aus der Bevölkerung; sie wurden aber auch schon geführt und unterstützt durch abgesprungene Fallschirmagenten. Die Stärke der einzelnen Gruppen reichte von mehreren hundert Mann starken Gruppen bis zu Sabotagetrupps von fünf bis sechs Mann. Ziel ihrer Anschläge waren Unterbrechungen der Verbindungslinien, insbesondere des Eisenbahnverkehrs, Sabotagehandlungen gegen unterschiedliche Einrichtungen und Anschläge gegen die Bevölkerung – Ermordung von ukrainischen Hilfspolizisten, Vernichtung von Vorräten oder landwirtschaftlicher Maschinen, um durch Terror zu wirken.

Diese Entwicklung setzte sich im Frühjahr/Sommer 1942 fort, wobei neben militärischen Zielen (dabei vorwiegend auch Überfälle auf schwächere Teileinheiten oder Einzelpersonen) immer mehr Anschläge gegen die Bevölkerung durchgeführt wurden, um hierdurch deutlich zu machen, daß die Besatzungstruppe sie nicht schützen könne. An der Grenze zur Heeresgruppe Mitte traten immer größere Gruppierungen auf, bis zur Stärke von 1000 Mann mit entsprechender Ausstattung auch an schwerer Bewaffnung. Im Vergleich zum rückwärtigen Heeresgebiet Mitte lagen im rückwärtigen Heeresgebiet Süd die Schwierigkeiten aber nicht in der Intensität der Anschläge der Partisanen, sondern im unzureichenden Umfang der Sicherungstruppen im Verhältnis zur Größe des zu schützenden Raumes. Den Sicherungskräften war dadurch keine präventive Vorbeugung möglich, ihnen blieb nur die Reaktion auf erfolgte Angriffe übrig.[54]

Im Sommer/Herbst 1942 konzentrierte sich die Partisanentätigkeit in den neu gebildeten Heeresgebieten A und B auf die Verbindungslinien und auf

Sabotageakte an Industrieanlagen und Wirtschaftseinrichtungen nördlich des Don. Südlich davon, im Gebiet bis zum Nordkaukasus, fand ein Partisanenkrieg wegen der mangelnden Unterstützung durch die Bevölkerung praktisch nicht statt.

Im Jahr 1943 bleibt das Bild vielschichtig: Während im Nordteil des nunmehr wieder aus dem Heeresgebiet Don und dem Heeresgebiet A gebildeten Heeresgebiet Süd militärisch organisierte Partisanengruppen bis in Regimentsstärke, ausgestattet mit schweren Waffen und Fahrzeugen, ihre Einsätze gegen militärische Ziele und gegen die Bevölkerung (Überfälle auf Ortschaften, Vernichtung der Vorräte, Ermordung kollaborierender Bevölkerungsgruppen) durchführten, bleibt es im Südteil beim beschriebenen »Kleinkrieg« kleinerer Formationen. Ungeachtet ihres militärischen Organisationsgrades verhalten sich auch die größeren Partisanenverbände in ihrer Kampfweise völkerrechtswidrig.

Aus dem Einsatzraum rückwärtiges Heeresgebiet Süd liegen Hunderte von Gefechtsberichten der Sicherungskräfte vor, aus denen hervorgeht, daß die Partisanenbekämpfung zwar mit unbeschreiblicher Härte, aber in der Regel als Kampfeinsatz und nicht unter dem Vorwand für Ausrottungsaktionen erfolgte.

Einige Beispiele für diese Behauptung:

– »... anhaltende Bandenkämpfe im Gebiet von ... Bisherige Ergebnisse: 862 Gefangene, 200 Gefallene, 72 Erschossene ...« (10tägige Meldung Befh.-rückw.H. Gebiet Süd für den Zeitraum 10.8. bis 20. 8. 41)

– »11./Inf.Rgt 375 stieß am 4. 10. 41 bei ... auf Feindbande (etwa 20 Mann). Bande entkam unter Hinterlassung von Waffen und Gerät. Beute: 2 sMG, 1 lMG, 30 Gewehre, Pistolen, Munition, 11 Pferde. Einige verdächtige Personen ... festgenommen.« (Tagesmeldung 454. Sich.Div. vom 5. 10. 41)

– »Eisenbahn-Wachkommando in ... meldet ... daß in Moschny ... in der Nacht vom 6. zum 7.10. 350 Partisanen eingebrochen seien und Teile der ukr. Bevölkerung, die sich der bewaffneten Gewalt nicht fügen wollten, erschossen hätten.« (213. Sich.Div., Meldung vom 3. 10. 41)

– »... weitere Säuberung und Aufklärung im Inselgebiet beiderseits Nikopol ...

Gefangene: 541

Beute: 4 sMG, 3 lMG, 1 Krad, 74 Gewehre, zahlreiche Munition ...

Gegen die öfteren Sabotageakte an der Eisenbahnlinie bei Snamenka wurden ... starke Sicherungen zur Durchkämmung ... eingesetzt. Bisher wurden 16 Personen erschossen ...« (213. Sich.Div., Tagesmeldung vom 16. 10. 41)

– »... Feindverlust bis 24. 10. abends: 72 Tote, 200 Gefangene ...« (444. Sich.Div., Tagesmeldung vom 24. 10. 41)

In dem bereits erwähnten Gefechtsbericht der 444. Sich.Div. wird gemeldet,

daß aus einer 500 bis 600 Mann starken Partisanengruppe rund 240 Mann gestellt werden konnten (andere waren aus der Einschließung entkommen). Von diesen wurden 181 im Kampf getötet oder nach Beendigung der Kampfhandlungen erschossen. Ein geringer Teil geriet also in Gefangenschaft. Zahlreiche Waffen und Munition wurden erbeutet. Die eigenen Verluste betrugen einschließlich der Geheimen Feldpolizei (GFP) 27 Tote und 32 Verwundete.

Das Wachbataillon 703, der Feldkommandantur 194 unterstellt, meldet als Ergebnis eines Kampfeinsatzes gegen Partisanen bei mindestens 100 gefallenen Partisanen und einer unbekannten Anzahl von Verwundeten (diese wurden beim Ausweichen mitgenommen!) 27 eigene Gefallene und 27 Verwundete. Eine entsprechende Beute an Waffen und Ausrüstung wurde sichergestellt.[55]

Als generelles Bild des Partisanenkrieges im rückwärtigen Heeresgebiet Süd bis in das Jahr 1943 läßt sich noch einmal festhalten: Die Partisanenbekämpfung erfolgte in den weit überwiegenden Fällen als Kampfeinsatz, bei dem auf Seiten der eigenen Truppe beträchtliche Verluste zu beklagen waren. Die vorangegangenen Verluste in der Bevölkerung oder bei den unterstützenden Organisationen, wie Eisenbahn, Organisation Todt werden dabei nicht berücksichtigt. Welche Ausmaße solche Mordaktionen annahmen, soll erneut mit einem Hinweis auf den Bereich der Heeresgruppe Mitte deutlich werden, wo sich die ganze Grausamkeit des Partisanenkrieges viel schärfer zeigte als im Befehlsbereich Heeresgruppe Süd: Durch den Ic des Heeresgebietes Mitte wurden für den Monat April 1942 40 Ermordete des einheimischen Ordnungsdienstes, 19 ermordete russische Bürgermeister und je zwei getötete Angehörige der Eisenbahn und der Organisation Todt gemeldet.[56]

Bei der Partisanenbekämpfung wurden in erheblichem Umfang Waffen, Ausrüstung und Munition erbeutet. Die in der Regel weit höheren Verluste der Partisanen lassen sich folgendermaßen erklären: Die Partisanenformationen hatten nicht die Absicht, sich zum Kampf zu stellen. Gelang es allerdings in der Verfolgung oder bei Säuberungsaktionen auch stärkere Gruppen zu stellen und einzuschließen, dann hatten sie gegen die dann meist stark überlegenen deutschen Kräfte keine Chance. Wo die Grenze zwischen im Kampf Getöteten, als Freischärler Erschossenen (wie ausgeführt nach dem Kriegsrecht möglich!) und durch Überreaktion getöteten Partisanenverdächtigen zu ziehen war, ist auf der Grundlage der Gefechtsberichte allerdings nicht feststellbar. Aus den Verlustzahlen aber Liquidierungsaktionen abzuleiten, ist nicht zulässig.

Bedingt durch die Härte und Brutalität des Partisanenkampfes auf der Grundlage gegebener Befehle, aber auch aus eigenem Antrieb, achtete die Truppe die Regeln des Völkerrechts häufig nicht. Hauptursache dafür waren

die durch das OKH und die nachgeordnete militärische Führung vorgegebenen Regelungen, wer als Freischärler anzusehen sei. Während eine der Formulierungen des Befehls des OKH vom 13. September 1941 zur Identifikation von Freischärlern sich wenigstens sinngemäß noch auf eine der vier Voraussetzungen des Artikels 2 der HLKO bezog (»zusammenhanglos und auf eigene Faust kämpfen«), verstieß der Befehl des Befehlshabers rückwärtiges Heeresgebiet Süd vom 9. November 1941 und des Kommandeurs der 213. Sicherungsdivision vom 22. August 1941 eindeutig gegen das Recht und gegen die Menschlichkeit.

Der letzte Absatz aus dem Befehl des Kommandeurs der 213. Sicherungsdivision lautet:

»Zivilpersonen, die hinreichend der Spionage, Sabotage oder des Partisanentums verdächtig sind, sind nach Vernehmung durch die GFP zu erschießen. Ortsfremde, die nicht glaubwürdig ihren Aufenthaltszweck nachweisen können, sind, wenn möglich, an die SD-Kommandos abzugeben, sonst in die Gefangenenlager zur Weitergabe an die SD-Kommandos einzuliefern. Knaben und junge Mädchen, die vom Gegner mit Vorliebe angesetzt werden, sind nicht auszunehmen.«[57]

Im Hinblick auf den »Verdacht« konnte demnach willkürlich verfahren werden, wobei die Konsequenz von Rechtsverstößen oder von unangemessenen Verhaltensweisen auf die Schultern nachgeordneter Offiziere auf Bataillons- oder Kompanieebene abgeladen wurde.

Niemand war allerdings verpflichtet, auf reinen Verdacht hin zu erschießen oder vorgegebene Repressalienquoten, auf die gleich eingegangen wird, auch einzuhalten. Sicher gab es auch Möglichkeiten, Kinder und Jugendliche, die durch die Partisanen mißbraucht wurden, zu verschonen. Häufig wurde dieses Ermessen auch genutzt. Die verhängnisvolle Spirale von Aktion und Reaktion führte jedoch zu einer eskalierten Form des Partisanenkrieges, bei der die Übergriffe des Gegners den Anlaß für eigene, noch gesteigertere Vergeltungsmaßnahmen boten. Dies ist zwar aus der menschlichen Natur heraus verständlich, aber nicht zu rechtfertigen.

Mit dem Befehl des OKW vom 16. September 1941 war der Truppe auferlegt worden, bei der Bekämpfung »kommunistischer Aufstandsbewegungen« schärfste Mittel anzuwenden und als Sühne für ein deutsches Soldatenleben die Todesstrafe für 50 bis 100 Kommunisten als angemessen anzusehen.[58]

Es ist festzuhalten, daß die auf dieser Grundlage angeordneten Repressalienmaßnahmen auch im Bereich des rückwärtigen Heeresgebietes Süd in keiner Weise dem kodifizierten Völkerrecht oder dem Völkergewohnheitsrecht entsprachen. In der Folge wurde auch nicht von Repressalien gesprochen als dem Versuch, den Gegner zu völkerrechtskonformem Verhalten zu veranlassen, sondern von Sühne- oder Vergeltungsmaßnahmen.

Anhand von zwei in der Literatur aufgegriffenen Fällen soll die Problematik deutlich gemacht werden:

Im Monatsbericht des Befehlshabers rückwärtiges Heeresgebiet B vom Juli 1942 heißt es: »Am 8. 7. wurde in Wolodko (Tschernigow) ein Uffz der Wehrmacht durch Räuber erschossen. Als Sühnemaßnahmen wurden 116 Einwohner des Ortes durch SD und Gendarmerie erschossen. Die Bevölkerung wurde durch Plakatanschlag von der Sühnemaßnahme unterrichtet.«

Dem KTB Befehlshaber rückwärtiges Heeresgebiet Süd am 9. November 1941 ist zu entnehmen, daß der Kommandeur eines Pionierregiments, Oberst Zins, mit zwei Begleitern in einer Ortschaft im Schlaf überfallen und ermordet wurde. Auf den Befehl hin, gegenüber den Bewohnern der Ortschaft »abschreckende Strafmaßnahmen« zu ergreifen, wurden zehn verdächtige Personen erschossen und ihre Häuser abgebrannt.[59]

Während die Vergeltungsmaßnahme im Falle des ermordeten Unteroffiziers einfach unglaublich erscheint, liegt die Repressalie wegen der Ermordung des Regimentskommandeurs im Rahmen dessen, was auch alliierte Richter in den Nachkriegsprozessen als völkerrechtskonform angesehen haben.

In den Gefechtsberichten und Kriegstagebüchern deutscher Truppen im rückwärtigen Heeresgebiet Süd finden sich zahlreiche Beispiele von Vergeltungsmaßnahmen, die auf den ersten Blick und ohne die Kenntnis auslösender Tatsachen wie reine Barbarei anmuten.

Aber auch hier müssen beide Seiten gesehen werden.

Die Feldkommandantur 194 meldet am 10. März 1942 das Gefecht einer Partisanengruppe von etwa 150 Mann mit einer Einheit der Hilfspolizei, die aus Ukrainern aufgestellt worden war. Bei diesem Gefecht wurden 20 Hilfspolizisten getötet, ihr stellvertretender Zugführer wurde von den Partisanen gehängt.

Einen Tag später griff vermutlich dieselbe Partisanengruppe eine andere Ortschaft an und schloß sie ein. Zwei in dieser Ortschaft liegende ungarische Infanteriezüge wurden aufgerieben, die Waffen, eine Funkstation, die Ausrüstung und Bekleidung der Gefallenen wurden durch die Partisanen mitgeführt, offenbar, um sie für eigene Zwecke zu nutzen. Von den Hilfspolizisten dieser Ortschaft gingen zehn Mann zu den Partisanen über, 30 andere wurden umgebracht. sechs Gehöfte, in denen die Polizeiangehörigen wohnten, wurden abgebrannt, »einigen Kindern der Polizisten die Hände abgehackt«.[60]

Muß man sich wundern, wenn die verfolgten Partisanen danach bis zum letzten Mann niedergemacht wurden?

In der Stufenleiter der Hierarchie der Opfer des Nationalsozialismus wird dem Judentum wegen des zahlenmäßigen Umfangs der Massenvernichtung

ein besonderer Rang eingeräumt. In den mit unvorstellbarer Härte geführten Kämpfen zwischen Partisanen und deutschen Sicherungsverbänden sollten eigentlich alle unschuldigen Opfer gleich zählen.

Juden wurden jedoch zu Vergeltungsmaßnahmen herangezogen, nur weil sie Juden waren. Darüber hinaus nahm die russische und ukrainische Bevölkerung deren Schicksal relativ gleichgültig hin. Sie zeigte darüber sogar eine gewisse Befriedigung. So ist es erforderlich, auf diesen Sachverhalt einzugehen. Auch hier sprechen die Gefechtsberichte oder Meldungen eine deutliche Sprache:

– Die 454. Sicherungsdivision meldet in ihrer Tagesmeldung am 14. 10. 1941, daß als Streifenergebnis 21 Juden festgenommen worden seien. Vernichtete Banden seien von »ehemaligen Kommissaren und Juden geführt« worden. Schließlich meldet ein Reiterzug, daß »von 7 flüchtenden Russen 5 Mann, darunter ein Kommissar und 3 Juden erreicht und nach kurzer Untersuchung erschossen« wurden.

– In der Tagesmeldung des Befehlshabers Heeresgebiet A vom 26. 8. 1942 wird berichtet, daß neben 160 ehemaligen Rotarmisten und verdächtigen Zivilisten auch 36 Juden festgenommen wurden.

– In einem Gefechtsbefehl des HSSPF Süd an das Polizeiregiment Süd und die SS-Infanteriebrigade 1, deren Einsatz auf Anforderung des Befehlshabers rückwärtiges Gebiet Süd erfolgte, wurde befohlen: »Weibliche Agentinnen oder Juden, die sich den Sowjets zur Verfügung gestellt haben, sind zweckentsprechend zu behandeln.«

– Als Ergebnis eines Partisaneneinsatzes meldete die 444. Sicherungsdivision als erschossen:

305 Banditen, 4 Flintenweiber, 39 Kriegsgefangene und 136 Juden.[61]

Diese Erschießungen oder Festnahmen gehörten von ihrer Zielsetzung her nicht zu dem beginnenden Völkermord, der durch die Einsatzgruppen zur gleichen Zeit eingeleitet wurde. Für die Opfer, über deren Zahl nur Vermutungen möglich sind, war dieser Unterschied allerdings unerheblich.

Nur mit Bestürzung kann man zur Kenntnis nehmen, mit welcher Selbstverständlichkeit, mit welchem Gleichmut die »Vergeltungsmaßnahmen« gegen Juden nicht nur begangen, sondern auch auf dem Meldeweg nach oben entgegengenommen wurden.

Wie bereits bemerkt wurde, haben Heereseinheiten keine Massenexekutionen von Juden durchgeführt. Aber auch diesen stand man häufig mit Gleichgültigkeit gegenüber.

Andererseits ist richtigzustellen, daß aus der durchgeführten Ghettoisierung der jüdischen Bevölkerung unter der Mitwirkung oder auch auf Veranlassung von Kommandobehörden des Heeres Wissen über den geplanten Genozid oder gar Zustimmung nicht abgeleitet werden kann. Die Mitwirkung

erfolgte wohl nur auf Befehl und wurde ohne eigenes Engagement durchgeführt.[62]

Es ist heutzutage sehr einfach, der Truppe in den rückwärtigen Gebieten menschliche Unzulänglichkeit und Versagen vorzuwerfen. Aber die Führer und ihre Soldaten waren auch Kinder ihrer Zeit. Gleichgültigkeit und Unmenschlichkeit waren auch durch den Erfahrungshorizont des russischen Bürgerkrieges zwischen Weiß und Rot, die Nachkriegskämpfe in Deutschland und im Baltikum oder den Spanischen Bürgerkrieg beeinflußt. Jüdische Intellektuelle spielten eine herausragende Rolle in den bolschewistischen Führungskadern. Das mag dazu beigetragen haben, Hemmschwellen herabzusetzen.

Schließlich ist festzuhalten, daß weder die Truppe noch die Führung in den rückwärtigen Gebieten auf den Partisanenkrieg vorbereitet war und nie ein richtiges Rezept zu seiner Bekämpfung oder Eingrenzung gefunden hat. Neben dem Erringen militärischer Erfolge war der Partisanenkrieg durch die Sowjetunion ein Kampf um die Einstellung und Unterstützung der Bevölkerung. Rücksichtslose Unterdrückung war dabei sicherlich nicht das richtige Mittel für deutsche Gegenmaßnahmen.

Bewertung

Die Bewertung des Verhaltens der Truppe in den rückwärtigen Heeresgebieten kann sich nicht auf die Bedingungen und Verhältnisse beschränken, die in diesem Teil des Operationsgebietes bestimmend waren. Übergeordnete Rahmenbedingungen, umgesetzt in Weisungen und Befehle der politischen und der militärischen Führung, wirkten ganz entscheidend ein und waren ausschlaggebend für den Handlungsspielraum und die Handlungsmöglichkeiten in der konkreten Auftragserfüllung.

Der Vorwurf der Interessenidentität zwischen der politischen Führung und der Wehrmacht- oder Heeresführung in der Führung eines Ausrottungs- oder Vernichtungskrieges erweckt implizit den Eindruck zweier gleichberechtigter Partner, zumindest aber der Willfährigkeit der militärischen Führung. Dabei wird unterstellt, die Wehrmacht- oder Heeresführung hätte Hitler von seinen rechtswidrigen oder inhumanen Absichten abhalten können, wenn sie nur anderer Auffassung gewesen wären.

Diese Annahme läßt die realen Gegebenheiten in einer totalitären Diktatur außer acht und vermischt in unzulässiger Weise die Hierarchie von zwei Handlungsebenen. Hitler hatte die Wehrmacht, wie dies bei keiner anderen Armee in der deutschen Geschichte davor der Fall war, dem Primat seines politischen Willens unterworfen. War das Mittel der Gegenvorstellung ver-

braucht – dies erfolgte weit häufiger als heutzutage gerne in der Literatur zugestanden wird – dann blieben der militärischen Führung nur der Weg des Gehorsams, die Verweigerung mit der Folge der Entlassung, die Umgehung oder stillschweigende Milderung rechtswidriger Befehle auf dem Wege nach unten oder – im Extremfall – der Staatsstreich gegen die eigene politische Führung.

Mit Protesten gegen die in den Anfängen erkennbare Vernichtungspolitik hatte die Heeresführung während und nach dem Polenfeldzug keine guten Erfahrungen gemacht, wie das der Fall des Oberbefehlshabers Ost, Generaloberst Blaskowitz, zeigte.[63] Rücktrittsgesuche lehnte Hitler im Laufe des Krieges immer mehr ab.[64]

Nachdem es gelungen war, die SS-Einsatzgruppen aus dem Westfeldzug fernzuhalten, war Hitler zu keinen weiteren Kompromissen bereit. War es da nicht naheliegend, sozusagen die Augen zuzumachen, wegzusehen und zu versuchen, das Heer aus dieser verhängnisvollen Entwicklung herauszuhalten? Die Schwelle zum Staatsstreich zu überschreiten, bedurfte nach den Vorstellungen der deutschen Militärs konkreter zwingender Notsituationen. Wie wir wissen, ist dieser Schritt nur von einem Teil der militärischen Führung vollzogen worden. Einer der Auslöser dafür war die Kenntnis nationalsozialistischer Verbrechen.

Die Absicht, im Rahmen der Befehlsgebung nach unten Umgehungsmöglichkeiten zu eröffnen, ist verwirklicht worden, allerdings ist die Führung der Wehrmacht und des Heeres und damit tatsächlich auch »die Wehrmacht als Institution« viel stärker in rechtswidrige Befehle verwickelt gewesen, als wir das heute gerne hätten. Dabei muß allerdings auch berücksichtigt werden, daß ab dem Winter 1941 die politische Führung mit der Heeresführung identisch war, da Hitler auch noch die Funktion des Oberbefehlshabers des Heeres übernommen hatte. Zeitweise führte er im Jahre 1942 sogar die Heeresgruppe A unmittelbar.

Niemand hat aber die Oberbefehlshaber von Heeresgruppen oder Armeen gezwungen, rechtswidrige oder ideologisch beeinflußte Befehle für ihren Befehlsbereich zu bestätigen oder noch zu verstärken.

Die Führung auf der Ebene der Heeresgruppen, der Armeen oder der Befehlshaber rückwärtige Heeresgebiete war zwar durch die dargestellten Bedingungen weitgehend gebunden, sie hatte aber häufig mehr Handlungsspielraum als der Kommandeur einer Sicherungsdivision oder eines Sicherungsregiments im rückwärtigen Heeresgebiet Süd. Ob die Entscheidung, daß die HLKO im Feldzug gegen die Sowjetunion nicht gültig sei, rechtmäßig war oder nicht, war auf dieser Ebene nicht zu hinterfragen. Die angebliche Ungültigkeit der HLKO oder der Kriegsgefangenenkonvention schlossen aber auf der anderen Seite menschliches Verhalten auf der Grundlage allgemeiner

humanitärer Überzeugungen nicht aus. Dieser Handlungsmaxime wurde auf unterer Ebene weitgehend gefolgt.

In der seriösen Literatur über die Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg wird auch die Frage gestellt, welches Verhalten für Führung und Truppe denn eigentlich repräsentativ war. Förster und Krausnick/Wilhelm beispielsweise stellen in langen Abhandlungen alle Facetten des Verhaltens der Truppe in den rückwärtigen Gebieten dar. Der Repressalienexzeß, übersteigerte Vergeltungsmaßnahmen sowie die stillschweigende oder ausdrückliche Zusammenarbeit mit den Einsatzgruppen einerseits, rücksichtsvolle Behandlung der Zivilbevölkerung, Vorbehalte gegen die Massenexekutionen, Proteste der Truppenführer und Beispiele ehrenwerten Verhaltens andererseits. Da sie, wie sie selbst zugeben, über keine Zahlen verfügen, müßten sie eigentlich zu dem Ergebnis kommen, daß Verstöße gegen die Menschlichkeit und das Recht ebenso bezeichnend sind wie soldatisch korrektes und menschlich unangreifbares Verhalten.

Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Krausnick/Wilhelm schließen den ersten Teil ihres Buches mit dem Urteil ab, »(daß es) zu einer weitgehenden, in ihrem Ausmaß erschreckenden Integration des Heeres in das Vernichtungsprogramm und die Vernichtungspolitik Hitlers gekommen (war)«.[65]

Für die Tendenz, die gesamte Bandbreite des Verhaltens der Truppe zu mißachten und nur die Negativbeispiele herauszugreifen, ist besonders der Umgang mit den in der Literatur immer wieder angeführten Befehlen der Armeeführer von Reichenau (einschließlich seiner Nachahmer), von Kluge und von Manstein bezeichnend. Während sich v. Reichenau und in gewissem Umfang auch v. Manstein durch das Verhalten der Truppe veranlaßt sahen, zu harten Maßnahmen gegenüber Partisanen und Bevölkerung aufzufordern (v. Reichenau: »Der Kampf gegen den Feind hinter der Front wird noch nicht ernst genug genommen.«), richtete sich im Gegensatz dazu der Befehl des Feldmarschalls v. Kluge auf das Erhalten der Mannszucht und gegen Übergriffe der Truppe (Plünderungen, Bedrohung der Bevölkerung etc.).

Der Befehl v. Reichenaus spricht also für das moderate Verhalten der Truppe, der Befehl v. Kluges für die militärische Führung, die rechtlich angreifbares Verhalten der Soldaten nicht zulassen will. In der Bewertung des Verhaltens der Wehrmacht werden sie beide zusammengeworfen und zum Nachteil des Heeres oder der Wehrmacht ausgelegt.[66] Spezieller noch ist der Sachverhalt beim Befehl des Feldmarschalls v. Manstein vom November 1941. Dieser Befehl ist sicherlich kein Ruhmesblatt in der deutschen Militärgeschichte. Das Argument, die teilweise unglaublichen Passagen seien in Wirklichkeit nur eine Präambel als Pflichtübung im nationalsozialistischen Sprachstil der damaligen Zeit zum wesentlichen Abschnitt, in dem die Truppe zu korrektem Verhalten aufgefordert wurde, ist eine Schönfärberei. Für die

Würdigung der gesamten Persönlichkeit Mansteins ist es aber unverzichtbar, auf das Einlageblatt für die Soldbücher der Soldaten der 11. Armee, das durch Manstein verfaßt worden war, und auf seine sonstige Einstellung zu verweisen.[67]

Das Verhalten der militärischen Führung, in den rückwärtigen Gebieten wie anderswo, war in der Tat ambivalent. Die harte Kritik an der Besatzungspolitik gegenüber der Bevölkerung stammt vom gleichen General von Roques, der ein Jahr zuvor gefordert hatte, Sabotageakte den Juden in die Schuhe zu schieben. Sein Verhalten ist nicht nur durch den Zwang zur Revidierung von Auffassungen vor dem Hintergrund militärischer Rückschläge zu erklären.

Wenn man das Verhalten der Truppe im rückwärtigen Heeresgebiet Süd zusammenfaßt, dann entsteht folgendes Bild:

1. Die Truppenteile im rückwärtigen Heeresgebiet Süd haben keinen Vernichtungskrieg mit einer ideologischen Zielsetzung geführt. Die Erfordernisse des militärischen Auftrages waren nahezu ausschließlich Richtschnur für das Handeln.

2. Insbesondere die Kommandobehörden haben von der Liquidierung sowjetischer Führungskader und der Juden gewußt, sie haben sie aber nicht unterstützt und wenn, dann haben sie sich allenfalls nur in Randbereichen daran beteiligt.

3. Die militärische Führung hat harte, zum Teil rechtswidrige Befehle nicht nur umgesetzt oder weitergegeben, sondern zum Teil auch selbst erlassen.

4. In der Partisanenbekämpfung stehen sich tendenziell zwei Verhaltensweisen gegenüber: Neben dem korrekten Verhalten einschließlich harter, aber gerechtfertigter Maßnahmen auf der Grundlage des Kriegsrechts steht der Repressalienexzeß, die willkürliche Vernichtung Verdächtiger und der Rückgriff auf unangemessene Vergeltungsmaßnahmen.

Die vorgegebenen Befehle, vor allem aber die brutale Kampfweise der Partisanenverbände von Anfang an, waren die Auslöser für dieses Verhalten. Wo durch die Kooperation mit der Bevölkerung keine Partisanengefahr entstand, neigte die Truppe nicht zum Exzeß und hat sich anständig benommen.

5. Führung und Truppe im rückwärtigen Heeresgebiet Süd haben sich im Rahmen ihrer gegebenen Möglichkeiten bemüht, sowohl die Bevölkerung als auch Kriegsgefangene korrekt und menschlich zu behandeln.

6. Die Abmilderung der Besatzungspolitik ist vor allem auf die Forderungen der militärischen Führung im rückwärtigen Heeresgebiet Süd zurückzuführen.

In den rückwärtigen Heeresgebieten der Sowjetunion trafen – wie in keinem anderen Bereich des sowjetischen Kriegsschauplatzes – die widerstreitenden Interessen von militärischen Operationen, Bevölkerungspolitik,

Kriegsgefangenenproblematik, Wirtschaftsinteressen usw. hart aufeinander. Die sachlichen Interessenkonflikte wurden verschärft durch den verschiedenartigen ideologischen Hintergrund der Akteure. Nirgends waren die Soldaten so sehr der Gefahr ausgesetzt, in politisch und weltanschaulich motivierte Aktionen verstrickt zu werden.

Die Untersuchung des völkerrechtlichen Verhaltens der Truppe in den rückwärtigen Heeresgebieten schließt die Frage nach schuldhaftem Verhalten mit ein.

Unter Berücksichtigung der zu Anfang dieses Abschnitts beschriebenen Handlungsmöglichkeiten und der unverändert gültigen Auffassung, daß ein militärischer Vorgesetzter auch für seine Befehle die Verantwortung trägt, ist es wohl einsichtig, daß sich die militärische Führung mehr in Schuld verstrickt hat als der Kompaniechef oder ein Unteroffizier, der eine Gruppe führte und mit dieser eventuell ein Erschießungskommando bilden mußte. Dabei sind die Zwänge, denen gerade höhere und höchste Führer durch den Führungsstil Hitlers ausgesetzt waren, zu berücksichtigen. So konnten im Einzelfall die Möglichkeiten eines Bataillonskommandeurs größer sein, Befehle zu umgehen oder Milde anzuwenden, als auf den Führungsebenen darüber. Schuldhaft wurde auch auf der unteren Ebene gehandelt, wenn Taten ausgeführt wurden, mit denen gegen die Menschlichkeit verstoßen wurde, oder gegen innerstaatliche Rechtsvorgaben, wie bei Mord, Raub, Vergewaltigung und anderem.

Der Übergang von Schuld im rechtlichen Sinne zur moralischen Schuld ist fließend.

Der Vorhalt im nachhinein, daß das Beispiel einzelner oder vieler bis hin zu Widerstandshandlungen doch beweisen würde, daß alle rechtlich korrekt und menschlich anständig hätten handeln können, ist nicht statthaft. Dazu waren die Umstände, die Einsicht und auch die Einflüsse eines entgrenzten Krieges auf die Situation an Ort und Stelle zu unterschiedlich, um ein generelles Verhalten verlangen zu können. Charakter und ethisch fundiertes Handeln kann man nicht einklagen, man kann sie nur vermissen.

Als Erklärung dient vielleicht auch noch, daß durch das Verhalten der Truppen der Roten Armee, auch von Anfang an, die Vorbehalte der deutschen politischen und militärischen Führung in den Augen ihrer Untergebenen bestätigt wurden. Es entspricht einfach nicht der Wahrheit, daß die Ermordung deutscher Kriegsgefangener und die grausame Kampfweise der Partisanen ihre Ursachen in der Umsetzung der verbrecherischen Befehle Hitlers durch die Truppe hat.

Es bleibt die Frage, wie repräsentativ das für das rückwärtige Heeresgebiet Süd herausgearbeitete Verhalten für die Truppe in den rückwärtigen Gebieten der Ostfront insgesamt ist.

Die Ergebnisse widerlegen mögliche andere Verhaltensweisen in den rückwärtigen Armeegebieten oder im rückwärtigen Heeresgebiet Nord und Süd nicht. Sie zeigen nur, daß die Wahrheit außerordentlich vielschichtig ist, »das Gegenteil der Wahrheit ist auch die Wahrheit« (Theodor Adorno).

Wer meint, daß es an der Zeit sei, »sich von dieser Lüge (Anm.: der »sauberen« Wehrmacht) endgültig zu verabschieden und die Realität eines großen Verbrechens zu akzeptieren«,[68] der kann nicht gleichzeitig pauschalieren und diffamieren.

Es geht nicht an, daß die Scheinwerfer auf eine Seite gerichtet werden, während die andere Seite im Dunkeln bleibt.

Auf der Grundlage der Ausblendung »der anderen Seite«, der Vernachlässigung von Aktion und Reaktion und durch den unreflektierten Rückschluß vom Endergebnis zwölf Jahre nationalsozialistischer Herrschaft auf die Handlungsweisen militärischer Führer und ihrer Soldaten hat sich das Bild von der verbrecherischen Wehrmacht verfestigt; verfälschend wie es heute bereits ausgedrückt wird: Wer an einem unrechtmäßigen Krieg teilgenommen hat, ohne Widerstand zu leisten oder zu desertieren, kann nichts anderes als ein Verbrecher sein.

Der Nachweis dafür, daß es beides nebeneinander gegeben hat, ehrenhaftes Handeln und ethisch bzw. rechtlich verwerfliches Verhalten wird durch diese Ausarbeitung erbracht. Er muß durch weitere Untersuchungen bestätigt und erweitert werden. Dies ist eine herausfordernde Aufgabe, deren Erfüllung aber im Sinne der Wahrheitsfindung unverzichtbar ist.

---

1 Hannes Heer/Klaus Naumann (Hrsg.), Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941–1942, Hamburg 1995, Hamburger Institut für Sozialforschung (Hrsg.), Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944, Ausstellungskatalog, Hamburger Edition, Hamburg 1996

2 So etwa Dr. Hartmut Schustereit, Gutachten zur Einleitung von Heer, Hannes/Naumann, Klaus (Hrsg.), Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941–1944 ...; unveröffentlichtes Manuskript vom 26. 9. 1995, S. 16 ff.
Um die pauschalierenden Vorwürfe von Heer etc. zu widerlegen, kommt Schustereit über eine Ableitung von der Gesamtstärke des Ostheeres über die Heeresgruppe Mitte zu den Sicherungsdivisionen, wobei der Eindruck entsteht, daß der Vorwurf verbrecherischer Handlungen sich vorwiegend auf diesen Kommandobereich beziehen könnte. Aber auch hier gilt, daß Rechtsverstöße nur auf Personen und zu definierende Einheiten zu beziehen sind. Ähnlich Hans Breithaupt, Zwischen Front und Widerstand. Ein Beitrag zur Diskussion um den Feldmarschall von Manstein, Bonn 1994. In seinen Bemühungen, die Fronttruppe von den Verwicklungen in dem auch weltanschaulich geprägten Kampf zu entlasten, verschiebt B. die bekannten Vergeltungsmaßnahmen in die rückwärtigen Heeresgebiete, die noch dazu dem OKW unterstellt gewesen seien, also mit dem Heer nichts zu tun hätten. Allein letztere Behauptung ist schon falsch. Siehe Breithaupt, S. 49.

3 Zum Beispiel Omer Bartov, Gabriel Gorodetsky, Walter Manoschek u.a.m.

4 Darstellung bei Helmut Krausnick/Hans-Heinrich Wilhelm. Die Truppe des Weltanschauungskrieges. Die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD 1938–1942, Stuttgart

1981, S. 222. Krausnick/Wilhelm schildern allerdings ein solches Massaker auch durch eine Wehrmachteinheit, den Kommandanten in Weißruthenien beim Wehrmachtbefehlshaber Ostland. Daß hierbei gegen Befehle der Heeresführung verstoßen wurde und der betreffende Kommandant dem OKW unterstellt war, dient nur der Darstellung der Verhältnisse, stellt aber keine Entschuldigung dar. Krausnick, a.a.O., S. 274.

5 Jürgen Förster in seinem Beitrag »Die Sicherung des Lebensraumes«, in: »Der Angriff auf die Sowjetunion« von Horst Boog u.a., Gesamtreihe: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Band 4, Stuttgart 1983, S. 1056. F. stützt sich dabei auf den Bericht des Ltd. Feldpolizeidirektors beim Befehlshaber rückwärtiges Heeresgebiet 103 (Süd) vom 15. 1. 42, Ergebnis der Partisanenbekämpfung durch die GFP (Anm.: Geheime Feldpolizei) im Bereich des r.H.Geb. Süd, BA-MA RH 22/19.
Er vernachlässigt die Monatsberichte der GFP für Oktober bis Dezember 1941 im Aktenbestand BA-MA RH 22/171, insbesondere aber den Gefechtsbericht der 444. Sich.Div. für den Sicherungseinsatz 9.–27. 10. 41, BA-MA RH 22/8, dort Anlage 984a. Die gefallenen Feldpolizisten wurden bei einem einzigen Einsatz in einem Hinterhalt durch Partisanen getötet. Die begleitende Kampftruppe hatte bei dem Einsatz gegen eine mehrere hundert Mann starke Partisanengruppe selbst 20 Gefallene und 32 Verwundete.
Beim Einsatz gegen die gleiche Partisanengruppe hatte wenige Tage zuvor ein Bataillon des SS-Inf.Rgt. 8 19 Gefallene und 45 Verwundete zu beklagen. Siehe Bericht der SS-Brigade 1 (mot), Ia vom 10.10.41, BA-MA RH 22/8.
In beiden Fällen handelte es sich also um einen Kampfeinsatz gegen einen gut ausgestatteten Gegner.

6 Siehe Ernst Klink »Die militärische Konzeption des Krieges gegen die Sowjetunion«, in: »Der Angriff auf die Sowjetunion«, a.a.O., S. 256 f., und wieder Jürgen Förster »Das Unternehmen ›Barbarossa‹ als Eroberungs- und Vernichtungskrieg«, a.a.O., S. 432 ff. Es ist als Unterstellung anzusehen, daß die Sorge um die Disziplin der Truppe offensichtlich größer war als rechtliche Bedenken gegen die Aufhebung des Verfolgungszwangs bei Straftaten von Wehrmachtangehörigen gegen Landeseinwohner.
Daß in der Folge sehr wohl harte Maßnahmen bei Straftaten von Wehrmachtangehörigen gegen Landeseinwohner verhängt wurden, hat de Zayas in seinem Buch »Die Wehrmachtsuntersuchungsstelle«, München 1980, nachgewiesen.
Offensichtlich ist in befriedeten Gebieten entsprechend des Abschnitts I 6 des Gerichtsbarkeitserlasses die Wehrmachtgerichtsbarkeit in bestimmten Befehlsbereichen wieder eingeführt worden. Dies zeigt der Befehl über die Erweiterung des Reichskommissariats Ukraine vom 19.10.41. In der Ziff. 12 wird festgelegt: »Wehrmachtsgerichtsbarkeit: Die für das bisherige Gebiet des W Befh Ukraine ergangenen Anordnungen bleiben bestehen. Die neu hinzutretenden Gerichte erhalten ihre Weisungen ... durch den Oberst-Kriegsgerichtsrat beim W befh Ukraine ...« Wehrmachtbefehlshaber Ukraine, Abteilung Ia, Nr. 1056 (529)/41 geh vom 19. 10. 41, BA-MA, RH 22/8.

7 Zur Auseinandersetzung Krausnick – Streim über den Zeitpunkt des Befehls zur Liquidierung der jüdischen Bevölkerung siehe Peter Longerich »Vom Massenmord zur Endlösung. Die Erschießung von jüdischen Zivilisten in den ersten Monaten des Ostfeldzuges im Kontext des nationalsozialistischen Judenmordes«, in: »Zwei Wege nach Moskau. Vom Hitler-Stalin-Pakt bis zum ›Unternehmen Barbarossa‹«, im Auftrage des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes, herausgegeben von Bernd Wegner, München 1991, S. 254 ff.
Zur Behauptung Dr. Streit siehe Christian Streit, Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941–1945, Stuttgart 1978, S. 33 mit Fußnote 33 auf Seite 310 ff.
Zum Schwerpunkt im Schutz rückwärtiger Gebiete siehe: Oberkommando des Heeres, Gen St d H/Gen Qu, Abteilung Kriegsverwaltung, Nr. II/0315/41 g. Kdos Chef vom 3. 4. 41. Besondere Anordnungen für die Versorgung, Teil C, BA-MA, RH 22/12.
Krausnick/Wilhelm stützen in gewisser Weise die unhaltbaren Folgerungen Streits. Als Alternative haben sie die absurde Auffassung, daß die Abteilung Kriegsverwaltung beim Generalquartiermeister in der beschriebenen Besprechung Besorgnisse wegen der Belegung Vormarschstraße durch die motorisierten Kommandos der Einsatzgruppen gehabt hätte –

bei einer Ausstattung von maximal 43 Kraftfahrzeugen und 3 Krädern pro Einsatzkommando – und deswegen den Einsatz »abseits der Rollbahn« gefordert habe. Krausnick/Wilhelm, a.a.O., S. 130 (Fußnote 131).

8 Reichsgesetzblatt 1910, S. 132.

9 Eberhard Menzel/Knut Ipsen, Völkerrecht, München 1979, S. 187

10 Für die Auffassung eines ernstgemeinten Angebots der Sowjetunion, siehe Streit, a.a.O., S. 226 ff. Auch Hans-Adolf Jacobsen ist dieser Meinung, siehe »Kommissarbefehl und Massenexekution sowjetischer Kriegsgefangener«, in: Anatomie des SS-Staates, Band 2, München 1989, S. 160 f.
Streit bemüht sich über mehrere Seiten hinweg nachzuweisen, daß die Anerkennung der HLKO bzw. die Anwendung der Genfer Kriegsgefangenenkonvention durch die Sowjetunion bzw. die faktische Anwendung der Genfer Kriegsgefangenenkonvention nur an der mangelnden Bereitschaft des Deutschen Reiches gescheitert sei, der Sowjetunion entgegenzukommen. Es ist beinahe unglaublich, mit welchen Rechtfertigungsgründen er das unerklärliche Verhalten der Sowjetunion herunterspielt. Selbst den Vereinigten Staaten wirft er vor, die Sowjetunion auf ungeschickte Weise zur Annahme der Konvention gedrängt zu haben. Der Sachverhalt dabei war eigentlich einfach: Die Erklärung des Beitritts bzw. der Anwendung erfolgte ja nicht gegenüber dem Deutschen Reich, da es längst Vertragspartner beider Abkommen war, sondern gegenüber der Völkergemeinschaft. D. h., die Erklärung konnte nicht selektiv nur in bezug auf den Krieg mit Deutschland erfolgen und war vom erwarteten und tatsächlichen Verhalten der deutschen Seite völlig unabhängig. Man kann sogar argumentieren, daß auf der Grundlage des Gewohnheitsrechts der Sowjetunion gar keine andere Möglichkeit offenstand, als die völkerrechtlichen Auflagen anzuwenden. Siehe dazu meine folgenden Ausführungen. Die Nichtbeachtung der HLKO und der Kriegsgefangenenkonvention den Deutschen aufzubürden und die Übergriffe der Roten Armee auf deren Fehlverhalten zurückzuführen, stellt die Wahrheit wirklich auf den Kopf.
Joachim Hoffmann schildert das praktische Verhalten der Sowjetunion nach dem Angebot vom Juli 1941, dem keine konkreten Schritte zur Umsetzung folgten. Dies konnte auch nicht sein, da es nach der kommunistischen Kriegführungstheorie Kriegsgefangene in einem solchen Umfang wie nach Beginn des Feldzuges nicht geben konnte.
Hoffmann »Die Kriegführung aus der Sicht der Sowjetunion«, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Band 4, S. 720 f. sowie ders., Stalins Vernichtungskrieg 1941–1945, München 1995, S. 82 ff.

11 Die vorstehenden Ausführungen sind entnommen aus Heinrich A. Schütze, »Die Repressalie unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsverbrecherprozesse«, in: Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Rechtswissenschaft, Neue Folge Heft 1, Bonn 1950, S. 3 f.

12 Zitiert nach Alfred Streim »Das Völkerrecht und die sowjetischen Kriegsgefangenen«, in: Zwei Wege nach Moskau. Vom Hitler-Stalin-Pakt bis zum »Unternehmen Barbarossa«, a.a.O., S. 291.

13 Schütze, a.a.O., S. 12

14 Quelle wie Anmerkung 8

15 Letzteres nach Reinhard Maurach, »Die Sowjetunion – ein Mitglied der Völkergemeinschaft?«, in: Zeitschrift für Völkerrecht, 21/1937

16 Siehe Einzelheiten in Kapitel dieses Buches »Der Partisanenkrieg der Sowjetunion und die deutschen Gegenmaßnahmen im Zweiten Weltkrieg unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten« von Hasch. Allerdings bin ich nicht der Auffassung, daß nach dem Kriegsbrauch zur Bestrafung von Partisanen das Ergebnis eines Gerichtsverfahrens erforderlich war. Siehe dazu meine weiteren Ausführungen.

17 Telford Taylor, Die Nürnberger Prozesse. Kriegsverbrechen und Völkerrecht, ergänzte Sonderausgabe, Zürich 1951, S. 100 f.

18 Die vorangegangenen Ausführungen über den § 3 KSSVO und die Auswirkungen des Abschnitts I des Gerichtsbarkeitserlasses richten sich nach Franz W. Seidler, Der Partisanenkrieg zur Befreiung der Sowjetunion, unveröffentlichtes Manuskript; München, o. J., S. 12 u. 15.

Die Auffassungen über die Sympathisanten beruhen auf Armin Steinkamm, Die Streitkräfte im Kriegsvölkerrecht, Würzburg 1967, S. 254 ff.

19 Die Ausführungen insgesamt richten sich nach Schütze (siehe Anmerkung 11), S. 40 ff.
Bezugsdokumente damaliger Kriegsgegner:
– Manual of Military Law (UK) in der Fassung von 1929
– Basic Field Manual (US-FM 29/10) in der Fassung von 1940, Rules of Landwarfare §§ 359 u. 359.
Für unser Thema ist bemerkenswert, daß alliierte Streitkräfte nach der Besetzung Deutschlands selbst die Gesetze der Proportionalität und der flexiblen Anwendung mißachteten: Französische Truppenführer drohten an unterschiedlichen Orten Geiselerschießungen im Verhältnis 5:1 und 25:1 an, US-Streitkräfte im Harz im Verhältnis 200:1. Die Rote Armee drohte noch am 1.7.45 die Erschießung von Geiseln im Verhältnis 50:1 an.

20 Streim, a.a.O., Seite 292. Vgl. auch Anm. 19
Von maßgeblicher Bedeutung: Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, WFSt/AbtL (IVQu), Nr. 002060/41 g.Kdos. vom 16.9.41, Kommunistische Aufstandsbewegung in den besetzten Gebieten.

21 Reichsgesetzblatt 1910, S. 107, und Reichsgesetzblatt 1934 II, S. 227.

22 Nach Seidler, a.a.O.: 200 000 deutsche Soldaten wurden wegen ziviler Straftaten von Kriegsbeginn bis 30.6.1944 kriegsgerichtlich bestraft.

23 Der Führer, Nr. 003830/42 g.Kdos. OKW/WFSt vom 18.10.42, Weisung Nr. 46a (»Kommandobefehl«), zit. n. Walther Hubatsch, Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939–1945, 2. Auflage, Koblenz 1983.

24 Reichsgesetzblatt 1940 II, S. 1347.

25 Zu den nachfolgenden Ausführungen über den organisatorischen Aufbau in den rückwärtigen Gebieten sowie die Aufgaben der dort eingesetzten Truppen und Organisationen liegen wissenschaftlich abgesicherte Erkenntnisse vor, so daß einzelne Quellenangaben bis auf Ausnahmen nicht erforderlich sind. Der Inhalt dieses Abschnitts richtet sich nach der folgenden Literatur bzw. Quellen:
– Hans Umbreit »Strukturen deutscher Besatzungspolitik in der Anfangsphase des deutsch-sowjetischen Krieges«, in: Zwei Wege nach Moskau ...
– Alexander Dallin, Deutsche Herrschaft in Rußland 1941–1945, eine Studie über Besatzungspolitik, Düsseldorf 1958.
– Hans Umbreit, Der Militärbefehlshaber in Frankreich 1940–1944, in: Reihe Wehrwissenschaftliche Forschungen, Abteilung Militärgeschichtliche Studien, Band 7, Boppard a. Rh. 1968
– Hans Umbreit, Deutsche Militärverwaltungen 1938/39. Die militärische Besetzung der Tschechoslowakei und Polens, in: Reihe Beiträge zur Militär- und Kriegsgeschichte, Band 17, Stuttgart 1977.
– Helmut Krausnick/Hans-Heinrich Wilhelm, Die Truppe des Weltanschauungskrieges ...
– MGFA (Hrsg.), Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Band 4, »Der Angriff auf die Sowjetunion«, hier die Beiträge von Rolf-Dieter Müller (Kap. III), Ernst Klink (Kap. IV) und Jürgen Förster (Kap. VII) im Teil 1 sowie von Joachim Hoffmann (Kap. II) und Jürgen Förster (Kap. VII) im Teil 2.
– MGFA (Hrsg.), Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Band 5/1, Organisation und Mobilisierung des deutschen Machtbereichs, Kriegsverwaltung, Wirtschaft und personelle Ressourcen 1939–1941, hier die Beiträge von Hans Umbreit (Kap. I–VI), Stuttgart 1988.
– MGFA (Hrsg.), Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Band 6, Der Globale Krieg. Die Ausweitung zum Weltkrieg und der Wechsel der Initiative, hier die Beiträge von Bernd Wegner (Kap. I–V) im Teil 6, Stuttgart 1990.
– Walther Hubatsch (Hrsg.), Hitlers Weisungen für die Kriegsführung 1939–1945, Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht, Koblenz 1988, hier die Weisungen 21a, 33a, 46a und b.
– OKH, Der Chef der Heeresrüstung u. Befh. des Ersatzheeres, AHA Ia (II), Nr. 591/41 g.Kdos. vom 3.3.41, Bildung von Stäben ›Befh. d. rückw. H. Gebiets‹ und Sicherungsdivisionen, BA-MA, RH 22/2.

– OKH, Chef H Rüst und BdE, AHA/Ia (II), Nr. 591/41 g.K., vom 4.3.41, Zuteilung von Ordnungsdiensten zu Befh. rückw. H. Gebiet und Sicherungsdivisionen, BA-MA, RH 22/2.
– Oberkommando des Heeres, GenStdH/Ausb.Abt. (Ia), Nr. 700/41 g, vom 21.3.41, Richtlinien für die Ausbildung der Sicherungs-Divisionen und der dem Befehlshaber des rückwärtigen Heeres-Gebiets unterstehenden Kräften, BA-MA, RH 22/271.
– Oberkommando des Heeres, GenStdH/GenQu, Abt. Kriegsverwaltung, Nr. II/0315/41 g.Kdos. Chefs., vom 3.4.41. Besondere Anordnungen für die Versorgung, Teil C, BA-MA, RH 22/12.
– Oberkommando der Wehrmacht, 2 f/m 10 WFSt/Abt.L (II Org), Nr. 1457/41 geh., vom 15. 4. 41, Dienstanweisung für Wehrmachtsbefehlshaber, BA-MA, RH 21-4/336.
– Oberkommando des Heeres, GenStdH/GenQu, Az. Abt. Kriegsverwaltung, Nr. II/2101/41 geh., vom 28. 4. 41, Regelung des Einsatzes der Sicherheitspolizei und des SD im Verbande des Heeres. Entnommen aus: Hans-Adolf Jacobsen, a.a.O., Dokumentenanhang.
– Oberkommando des Heeres, GenStdH/GenQu, Abt. Kriegsverwaltung (W), Nr. II/0522/41 g.Kdos. Chefs., vom 14.5.41, Wirtschaftsorganisation, (Anlge 6 zu Teil C), BA-MA, RH 22/12.
– Der Reichsführer SS, Tgb.Nr. 114/41 g.Kdos., vom 21.5.41, Sonderauftrag des Führers (Anm.: Einsetzung der Höheren SS- und Polizeiführer). Entnommen aus: Hans-Adolf Jacobsen, a.a.O., Dokumentenanhang.

26 Hans Umbreit, Strukturen deutscher Besatzungspolitik in den Anfangsphasen des deutsch-sowjetischen Krieges, siehe Anm. 25.

27 Belege hierfür:
– Protokoll, Besprechung Befehlshaber rückwärtiges Heeresgebiet Süd betr. Fragen der Zusammenarbeit mit der Wi.In.-Süd, vom 6. 11. 41, BA-MA RH 22/9.
– Tätigkeitsbericht der Abteilung VII Stab Bef.rückw.H. Gebiet Süd für den Zeitraum 1.–30. 11. 41, BA-MA RH 22/10.
– Wirtschafts-Inspektion-Süd, Schreiben an Befehlshaber rückwärtiges Heeresgebiet Süd vom 22. 11. 41, Entsendung von Bergarbeitern nach Deutschland, BA-MA RH 22/10.
– Der Kommandierende General der Sicherungstruppen und Befehlshaber Heeresgebiet B, Abt. Ia, Nr. 9430/42 g, vom 15. 8. 42, Monatsbericht – Berichtszeit 1.–31. 7. 42, BA-MA RH 22/45.

28 Es muß hier unterschieden werden, was man offiziell, sozusagen dienstlich, wußte, beispielsweise durch die Meldungen der Einsatzgruppen über durchgeführte Aktionen an die Abteilungen Ic der Armeen oder der Befehlshaber rückwärtiges Heeresgebiet bzw. durch die Information über bevorstehende Unternehmungen. Dabei waren aus den zu bearbeitenden Fragen über Marsch, Unterbringung usw. nicht unbedingt Rückschlüsse auf die eigentliche Tätigkeit der Einsatzkommandos zu ziehen. Daneben standen Gerüchte, Informationen aus zweiter Hand u.a.m. Selbst nach einer der größten Vernichtungsaktionen durch das Einsatzkommando 4a bei Babi Jar (Kiew) meldet das betreffende Einsatzkommando, »daß die Juden tatsächlich liquidiert wurden, ist bisher kaum bekanntgeworden, würde auch nach den bisherigen Erfahrungen kaum auf Ablehnung stoßen«. Krausnick/Wilhelm, a.a.O., S. 190, Anmerkung 165. Mit »Ablehnung« war in erster Linie Ablehnung durch die Bevölkerung gemeint.

29 Wie angeführt unterlag das rückwärtige Heeresgebiet Süd mehrfach der Änderung der Zuständigkeit bzw. der Umbenennung. In den Textstellen wird Bezug genommen auf den jeweils geltenden Zuständigkeitsbereich.

30 Bei dem genannten Aktenbestand handelt es sich um die im Bundesarchiv-Militärarchiv (BA-MA) in Freiburg i. Brsg. verfügbaren Aktenbestände über die rückwärtigen Heeresgebiete der Reihe:
– RH 22/3 (Kriegstagebuch Nr. 1, Befehlshaber rückwärtiges Heeresgebiet 103, später Süd, vom 21. 6.–31. 12. 41)
sowie die Reihe:
– RH 22/4-10 (Anlagen bis einschließlich 20. 12. 41).
– RH 22/12 (Anlagen zum KTB, Band 9 vom 3.4.–25. 10. 41, u.a. Befehle H.Grp.Süd, OKH, Gliederung Polizeikräfte u.a.m).

– RH 22/18 (Befehlshaber rückwärtiges Heeresgebiet Süd, Tätigkeitsbericht der Führungsabteilung vom 1.1.–31. 5. 42
mit der Reihe:
– RH 22/24 und 22/27 (Anlagen zum Tätigkeitsbericht).
– RH 22/41 (Anlagen zum KTB, Befehlshaber Heeresgebiet Süd vom 1. 6.–30. 6. 41 [M. 3]).
– RH 22/45 (Befehlshaber Heeresgebiet B, Abt. Ia, Anlagen zum Monat Juli, Mappe 1).
– RH 22/102 (Befehlshaber Heeresgebiet Süd, KTB für den Monat Juli 1943).
– RH 22/104 (Befehlshaber Heeresgebiet Süd, KTB für den Monat August/September 1943).
– RH 22/105 (Befehlshaber Heeresgebiet Süd, KTB für den Monat Oktober/November 1943).
– RH 22/210 (Befehlshaber Heeresgebiet A, KTB (Führungsabteilung) vom 1. 8.–31. 12. 42)
sowie die Bände:
– RH 22/211 a und b (Anlagen zum KTB, Heeresgebiet A, Zeitraum 1. 8.–31. 12. 42).
– RH 22/271 (Anlagen Ic-Meldungen zum KTB rückwärtiges Heeresgebiet Süd vom 21. 6.–31. 12. 41).
– RH 26-213/3 (KTB der 213. Sich.Div. vom 23. 5.–31. 12. 41)
einschließlich:
– RH 26-213/4 (Anlagen zum KTB der 213. Sich.Div. vom 23. 5.–31. 12. 41).
– RH 26-213/ (Tätigkeitsbericht der Abteilungen Ic, IIa und IVd/e, Anlagen zum KTB 213. Sich.Div. vom 23. 5.–31. 12. 41).
– RH 26-213/11 (KTB 213. Sich.Div. vom 1. 1.–30. 6. 43)
sowie:
– RH 26-213/12 (Anlagen Abt. Ia zum KTB vom 1. 1.–30. 6. 43).
– RH 26-454/25 (KTB 454. Sich.Div., Qu.Abt. vom 15. 5.–31. 12. 41)
sowie:
– RH 26-454/28 (Anlagenband zum KTB Qu.Abt. mit Tätigkeitsberichten vom 1. 9.–31. 12. 41 der Abt. III, IVa-d, IV Wi und VII)
– RH 23/36 (KTB Nr. 10 Korück 550, vom 15. 12. 41–8. 7. 42)
sowie:
– RH 23/37 (Anlagen zum KTB Nr. 10 Korück 550, vom 5. 1.–8. 7. 42).
– RH 23/39 (KTB Nr. 11 Korück 550, vom 8. 7.–31. 12. 42)
sowie:
– RH 23/40 (Anlagen zum KTB Nr. 11 Korück 550, vom 8. 7.–31. 12. 42).
– RH 23/227 (Korück 582, Ic, Partisanenbekämpfung im Gebiet Witebsk-Smolensk, vom 18. 7.–6. 11. 41).
– RH 23/243 (Kom.Gen.d.Sich.Trp. u. Befh.i.H.Geb. Mitte, Ic-Tätigkeitsberichte von Januar bis Juni 1942).
– RH 22/244 (Kom.Gen.d.Sich.Trp. u. Befh.i.H.Geb. Mitte, Ic-Tätigkeitsberichte von Juli bis Dezember 1942).

31 Die Tatsache, der Zeitpunkt, die Ausführung des Massakers durch das Einsatzkommando 4a der Einsatzgruppe C, bei der über 30 000 Juden umgebracht wurden, liegen eindeutig fest. Zweifel an der Anzahl der erschossenen Opfer bei Joachim Hoffmann, Stalins Vernichtungskrieg, a.a.O., S. 184, sind m.E. unerheblich.
Strittig ist, ob Kiew zu diesem Zeitpunkt noch im Verantwortungsbereich der 6. Armee oder schon im Verantwortungsbereich rückwärtiges Heeresgebiet Süd lag (siehe hierzu Jörg Friedrich, Das Gesetz des Krieges, München 1995, S. 805 ff.) und in welchem Umfang Heerestruppen des Stadtkommandanten, Generalmajor Eberhardt, an der Massenexekution mitwirkten. Aus der Bemerkung des Stadtkommandanten, als Repressalie für großflächige Verminungen im Stadtgebiet von Kiew 20 Juden zu erschießen, kann keine Zustimmung zum anschließenden Mord an 30 000 Juden abgeleitet werden.
Daß allerdings die Führung im Stabe des Befehlshabers rückwärtiges Heeresgebiet Süd von der Erschießung wußte, zeigt eine Bemerkung in der 10tägigen Meldung vom 30. 9. 41: »Größere Maßnahmen für unerwünschte Bevölkerungsteile werden sich jedoch als notwendig erweisen!« BA-MA RH 22/7.

32 Die vorangegangenen Ausführungen stützen sich auf:
– Befh.rückw.H.Geb. 103, Abt. Ic, vom 14. 7. 41, Maßnahmen auf dem Ic-Gebiet, BA-MA RH 22/5.
– Befh.rückw.H.Geb. Süd, Abt. Ia, 1215/41 g vom 10.8.41, Aufträge an SS-Brigade 1, BA-MA RH 22/6.
– Die Auswertung des KTB Nr. 1 Befh.rückw.H.Geb. Süd hinsichtlich der Erweiterung des rückwärtigen Heeresgebietes nach Osten sowie
– Krausnick/Wilhelm, a.a.O., Kap. IV B, in dem die Zusammenarbeit der Einsatzgruppen mit dem Heer dargestellt wird.
Außer Grundsatzdokumenten enthält der Aktenbestand des Befh.rückw.H.Geb. Süd noch einen weiteren Hinweis über den Einsatz von SD-Kommandos, siehe Befh.rückw.H.Geb. Süd, Abt. Ic, Nr. 5889/42 g vom 20. 3. 42, Einsatz und Aufgaben von SD-Kommandos, BA-MA RH 22/24.

33 Befh.rückw.H.Geb. Süd, Abt. Ic, Nr. 1125/41 g, vom 29. 7. 41, Befriedungsmaßnahmen, BA-MA RH 22/25, Reisebericht Chef d. Stabes, Stab Befh.rückw.H.Geb. Süd, ohne Aktenzeichen, vom 25. 11. 41, BA-MA RH 22/10.

34 Der Kommandierende General der Sicherungstruppen und Befehlshaber im Heeresgebiet A, Abt. VII/Ia 791/42 geh., vom 19. 9. 42, BA-MA RH 22/211a.

35 Über die Ghettoisierung, siehe Abt. VII, Stab Befh.rückw.H.Geb., Anordnung Nr. 13, Tagebuch Nr. unleserlich, vom 28. 8. 41 Repressalien- und Vergeltungsmaßnahmen s. meine späteren Ausführungen S. 313ff.; über die Ernährung der Bevölkerung siehe Befh.rückw.H.Geb., Abt. VII/190/41 g, vom 15. 11. 41, BA-MA RH 22/9.

36 Befh.rückw.H.Geb. 103, Abt. Ic, 968/41 geh., vom 11.7.41. Besondere Anordnungen für die Behandlung der ukrainischen Frage, BA-MA RH 22/5.
Befh.rückw.H.Geb. Süd, Abt. VII/108/41 g, Anordnung Abt. VII, Nr. 7, vom 16. 8. 41, BA-MA RH 22/6.

37 Siehe Anm. 33

38 Siehe Anm. 35

39 Notiz über Ferngespräch am 1.1.41 mit Generallt. Russwurm, Kommandeur 444. Sich.Div., BA-MA RH 22/9.

40 Sich.Div., 454. Abt. IV/Wi, vom 3. 10. 41, Allgemeiner Lagebericht über den Div.Bereich westl. der Straße ..., BA-MA RH 22/7.

41 Der Kommandierende General der Sicherungstruppen und Befehlshaber im Heeresgebiet A, Abt. Ic, vom 5. 9. 42, Behandlung der kaukasischen Bevölkerung, BA-MA RH 22/211a.

42 Der Kommandierende General der Sicherungstruppen und Befehlshaber im Heeresgebiet A, Abt. Ia, 1123/42 geh., vom 8. 10. 42, Monatsbericht – Berichtszeitraum 1.–30. 9. 42, BA-MA RH 22/211a.

43 Aktenvermerk Abt. VII, Stab Befh. Heeresgebiet Süd, vom 2.7.43, Anruf von OFK 242, Arbeiterwerbung Snamenka, BA-MA RH 22/166; siehe auch Alexander Dallin, a.a.O., S. 452 f.

44 Ebenda, S. 474 f.

45 Ebenda, S. 454

46 Ebenda, S. 85; Dallin zeigt als Beleg eine Bewertungsskala, in der die Behörden der zivilen Verwaltung, Wirtschaftsbehörden, SS und Militär in der Einschätzung durch die russische Bevölkerung über ihr korrektes Verhalten miteinander verglichen werden. Die Truppe liegt dabei mit weitem Abstand an der Spitze dieser Bewertungsskala.

47 Nach Hoffmann, Der Angriff auf die Sowjetunion, a.a.O., S. 730 f.
Chr. Streit nennt 3,3 Millionen Tote in deutscher Kriegsgefangenschaft, Streim geht von einer Zahl von mindestens 2,53 Millionen aus. In sowjetischer Kriegsgefangenschaft sind über zwei Millionen deutsche Soldaten umgekommen.

48 – Oberkommando der Wehrmacht, Abt. Kriegsgefangene, Nr. 25/41 g Kdos. Chefs., vom 16. 6. 41, Kriegsgefangenenwesen im Fall Barbarossa, zitiert nach Jacobsen, a.a.O., Dokument 23.
– Amt Ausland/Abw., Nr. 9731, F XVI, E 1, vom 15.9.41, Vortragsnotiz, Anordnung für die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener, zitiert nach Jacobsen, a.a.O., Dokument 28.

– Anlage zu Bes. Anordnungen Nr. 88, ohne Aktenzeichen, ohne Datum, Verpflegung sowjetrussischer Kriegsgefangener, BA-MA, RH 22/6.
Siehe auch Alexander Dallin, a.a.O., 19. Kapitel »Kriegsgefangene«.

49 Im November 1941 konnte selbst die Versorgung der Truppe nicht in vollem Umfang durch die Wirtschaftsbehörden sichergestellt werden. Siehe Tätigkeitsbericht Abt. VII, Stab Befh.rückw.H.Geb. Süd in der Zeit 1.–30.11.41, BA-MA RH 22/10.

50 Siehe Anmerkung 7 und 10.

51 24. Div., Kommandeur, Befehl vom 28.10.41, BA-MA RH 22/188;
Kdt.rückw.A.Geb., 550 Qu/Ber. Nr. 427/1942, vom 25.2.42, »Meldung an AOK 17 17/O.Qu., Freilassung russischer Gefangener«, BA-MA RH 23/36.
Krausnick/Wilhelm verweisen auf ein ähnliches Eingreifen bei der 454. Sich.Div. und auch auf Gegenmaßnahmen wegen des Zustandes der russischen Kriegsgefangenen durch den Befh.rückw.H.Geb. Süd, a.a.O., Seite 263, Anmerkung 619 und 620.

52 Sich.Div., 213. Abt. Ia, vom 6.11.41, BA-MA RH 26/213/4.

53 Dazu insbesondere Hannes Heer mit seinen Behauptungen in der Ausstellung »Verbrechen der Wehrmacht«.

54 Es muß an dieser Stelle angemerkt werden, daß es äußerst schwierig ist, für die rückwärtigen Gebiete Zahlenverhältnisse zu ermitteln oder Kampfkraftvergleiche vorzunehmen. Die sowjetischen Angaben über die Gesamtstärke der Partisanenverbände an der Ostfront sind sehr unzuverlässig und durch die Propaganda überhöht. Darüber hinaus sind die Zahlenverhältnisse über die Zeit hinweg großen Schwankungen unterworfen.
Im Zeitraum Mitte 1943 dürften im rückwärtigen Gebiet Süd zwischen 15 000 und 30 000 Partisanen eingesetzt gewesen sein. Bei gemeldeten 220 »Bandenvorkommen« im Juli 1943 und den dabei aufgetretenen Verlusten von 232 Gefallenen, 222 Gefangenen und 803 Bandenverdächtigen auf der Seite der Partisanen erscheinen selbst diese Zahlen noch zu hoch. An Sicherungskräften wird der Befehlshaber des Heeresgebietes über höchstens 30 000 Mann verfügt haben. Die Kampfweise der Partisanen läßt aber keine Zahlenvergleiche zu. Durch die übrigen deutschen und verbündeten Truppen in diesem Raum ging aufgrund deren Eigensicherung auch eine Schutzwirkung im Raum aus.
Ganz wesentlich ist allerdings, daß die Sicherungsdivisionen (wie an anderer Stelle bemerkt) keine reine Kampfaufgabe hatten, sondern im Rahmen der Militärverwaltung eine zentrale Koordinierungsstelle anstatt der nicht existierenden landeseigenen Verwaltung waren.
Die Heeresgruppe Süd verfügte entsprechend der Lageentwicklung über vier bis sechs Armeen mit einer Gesamtstärke von etwa 600 000 Mann. Der Heeresgruppe standen mehrere Fronten (= Heeresgruppen) gegenüber. Das heißt, jede deutsche Armee kämpfte gegen mehrere sowjetische Armeen. Ab 1943/44 dürften die deutschen Verbände in den russischen Angriffsschwerpunkten mit einer Unterlegenheit von 1:10 gekämpft haben.
S.Befh.H.Geb. Süd, Abt. Ic Nr. 182/43 g vom 4.8.43, Bandenauftreten und -tätigkeit im Heeresgebiet Süd, Berichtsmonat Juli 1943, BA-MA, RH 22/107.

55 Die Einzelmeldungen sind den Beständen BA-MA RH 22/6 und RH 22/8 entnommen. Vgl. auch Anm. 5.
Zusätzlich: Wach-Bataillon 703, Abt. Ia, vom 24.3.42, Gefechtsbericht (über Feldkommandantur 194), BA-MA, RH 22/24.

56 Der Kommandierende General der Sicherungstruppen und Befehlshaber im Heeresgebiet Mitte, Abt. Ic, vom 1.5.42, Tätigkeitsbericht Ic (April 1942), BA-MA RH 22/243.

57 Sich.Div. 213, Ia/Ic. vom 22.8.41, BA-MA RH 22/6.
Befh.rückw.H.Geb. Süd, Ic, Nr. 2338/41 g,vom 9.11.41, Begriff Freischärler, BA-MA, RH 22/171.

58 Siehe Anm. 20, Chef OKW.

59 KTB Nr. 1, Befh.rückw.H.Geb. Süd, Meldung vom 9.11.41 sowie weitere Meldungen vom 12.11.41 und 18.11.41, BA-MA RH 22/3.
Der Kommandierende General der Sicherungstruppen und Befehlshaber im Heeresgebiet B, Abt. Ia, Nr. 9430/42 g, vom 15.8.42, Monatsbericht – Berichtszeit 1.–31. 7. 42, S. 5.

60 Feldkommandantur (V) 194 Br. B., Nr. 163/42, vom 10.3.42 sowie Br. B., Nr. 187/42, vom 12.3.42, BA-MA RH 22/24.
61 Die Einzelmeldungen sind den Beständen BA-MA RH 22/8, RH 22/211a und RH 22/5 entnommen. Die Meldung der 444. Sich.Div. nach Förster, a.a.O., S. 1055.
62 Siehe Anm. 35. Die Anweisung legt fest, Ghettos in größeren Ortschaften und Städten durch die Feldkommandanturen einzurichten, Zitat: »Wo die Einrichtung notwendig oder wenigstens sachdienlich ist.« Die Einrichtung hatte zu unterbleiben, wenn dringendere Aufgaben anliegen würden.
63 Eine ausführliche Schilderung u.a. bei Krausnick/Wilhelm, a.a.O., Kap. II/6.
64 Dermot Bradley/Richard Schulze-Kossens (Hrsg.), Tätigkeitsbericht des Chefs des Heerespersonalamtes, General der Infanterie Rudolf Schmundt, Osnabrück 1984.
Der Eintrag am 18.7.44 (S. 161) lautet: »Der Führer erläßt einen Befehl, der durch Generaloberst Jodl vorbereitet worden ist, über den bedingungslosen Gehorsam. U.a. wird zum Ausdruck gebracht, daß es ausgeschlossen ist, daß ein Offizier von sich aus seinen Posten zur Verfügung stellt.«
65 Krausnick/Wilhelm, a.a.O., S. 278.
66 So bei Förster, Streit, Krausnick/Wilhelm.
67 Breithaupt, a.a.O., S. 50 ff., sowie die Anlagen 3.u. 6. Zu Mansteins angeblicher antisemtischer Haltung siehe Anlage 1, ebenda. Zur Zivilcourage Mansteins gegenüber Hitler, siehe S. 86 f., ebenda
68 Hamburger Institut für Sozialforschung (Hrsg.), Ausstellungskatalog, a.a.O., Einführung von Hannes Heer, S. 7.

Klaus Hammel, Oberst a. D., geboren 1939, Schulbesuch in Seeg, 1960 Eintritt in die Bundeswehr; 1. 4. 1963 Leutnant, Verwendungen als Zugführer, im Stab und als Kompaniechef in einem Fallschirmjägerbataillon; Ausbildung zum Generalstabsoffizier; wechselweise Verwendung im Generalstabsdienst und Truppendienst, u. a. in der 1. Luftlandedivision, im Heeresamt im Führungsstab der Streitkräfte. Letzte Verwendung: Chef des Stabes Wehrbereichskommando VI / 1. Gebirgsdivision. Ruhestand im Oktober 1997.
Während der Dienstzeit Mitarbeit an Führungsvorschriften, wie Führung im Gefecht und Das Heer in der Militärischen Landesverteidigung.
Zahlreiche Veröffentlichungen in Fachzeitschriften: »Führungsverhalten«, »Berufsbild des Soldaten«, »Operationsführung«. Mitarbeit an »Strategie für den Frieden« (Hrsg. Gerhard Hubatschek, Bonn) und an »Ein Berufsbild im Wandel«, Bd. 2 »Offiziere« (Hrsg. vom Deutschen Bundeswehrverband Bonn).

* * * * * * *

Soweit diese Darstellung durch Oberst d. D. (BW) Klaus Hammel.

Es sei hier auf zwei weitere Bücher des Autors verwiesen. Zum einen hat Klaus Hammel - gemeinsam mit dem Juristen und Oberst d. R. Rainer Thesen - 2016 das nebenstehend abgebildete Buch verfaßt. Hammels Beitrag dazu (198 Seiten) trägt den Titel *Zweierlei Recht - Die ungleiche Ahndung von Kriegsverbrechen auf deutscher und alliierter Seite*.

Das zweite zu empfehlende Buch von Klaus Hammel trägt den Titel *Der Krieg in Italien 1943-45 - Brennpunkt Cassino-Schlachten* (2012). Es ist hier links abgebildet.

Wer aber noch weiter in die Tiefe und in die Breite des Problemfeldes eintauchen möchte, welches in Hammels hier vorgestelltem Beitrag aus dem Sammelband *Die Soldaten der Wehrmacht* in komprimierter Form und regional eingegrenzt behandelt wurde, ist mit der ausgezeichneten Arbeit von Klaus Jochen Arnold bestens bedient.

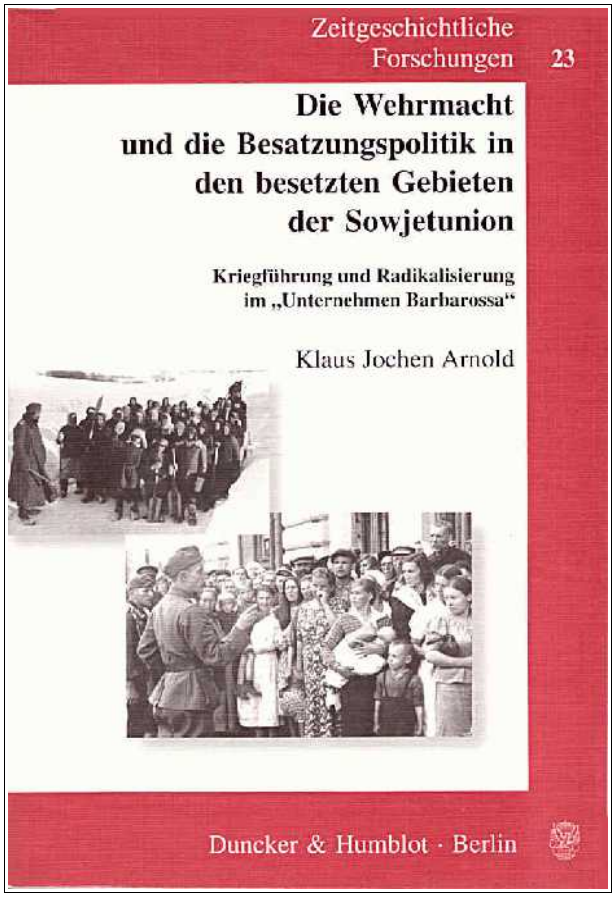

* * * * * * *